



EINZELRICHTLINIE ZU §§ 16B FF. AUFENTHG

-Studierendenrichtlinie -

330-20
Stand: November 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Rechtsgrundlagen	4
1.2 Zuständigkeiten	5
1.3 Einreise	6
1.4 Lebensunterhalt.....	7
1.5 Krankenversicherung.....	10
1.6 Hochschulen.....	11
1.7 Gesamtaufenthaltsdauer	12
1.8 Ausschlusstatbestände, § 19f Abs. 1 AufenthG	13
2. Aufenthaltstitel	14
2.1 Studienvorbereitende Maßnahmen, § 16b Abs. 1, Abs. 5 Nr. 2, 3 AufenthG	14
2.2 Fachstudium, § 16b Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und Abs. 6 AufenthG	14
2.3 Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels zur studienvorbereiteten Maßnahme (Punkt 2.1) und zum Fachstudium (Punkt 2.2).....	15
2.4 Teilzeitstudium, § 16b Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe c) AufenthG	15
2.5 Duales Studium	16
2.6 Studienfachwechsel.....	17
2.7 Urlaubssemester	18
2.8 Aufenthaltswertwechsel, § 16b Abs. 4 AufenthG.....	19
2.9 Arbeitsplatzsuche, § 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	19
2.10 Familienangehörige.....	20
2.11 Notwendige Unterlagen zur Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels	20
2.12 Beteiligung von Sicherheitsbehörden.....	21
3. Besondere Hinweise und Personenkreise.....	22
3.1 Erwerbstätigkeit, § 16b Abs. 3 AufenthG	22
Besonderheiten:	23
Pflicht-Praktika	23
Sonstige freiwillige Praktika.....	24
Hospitationen	24
Beschäftigung über die gesetzliche Auflage hinaus	24
3.2 Aufbau-, Ergänzungs- und Promotionsstudium.....	25
Abgrenzungsproblematik zwischen § 16b und § 18d AufenthG im Falle von Promotionsstudenten:.....	25
Promotion im Rahmen eines Vollzeitstudiums	25

Doktorand mit Immatrikulationsbescheinigung und mit Arbeitsvertrag/Aufnahmevereinbarung	26
Doktorand ohne Immatrikulationsbescheinigung und mit Arbeitsvertrag/Aufnahmevereinbarung	26
3.3 Au-Pair-Kräfte	27
3.4 Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)	27
3.5 Türkische Studenten / Assoziierung EWG/Türkei	27
3.6 Staatsangehörige aus den EU-Mitgliedstaaten	28
3.7 Besondere Personenkreise, § 16b Abs. 7 AufenthG	29
4. Integrationsmaßnahmen	30
4.1 Integrationsmaßnahmen zu Beginn des Studiums	30
4.2 Integrationsmaßnahmen nach erfolgreichem Abschluss des Studiums	30
4.3 Integrationsmaßnahmen vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	30
5. Aufenthaltsbeendigung	31
5.1 Allgemeine Ablehnungsgründe	31
5.2 Spezielle Ablehnungsgründe, § 19f AufenthG	32
6. Mobilitätsgarantie, § 16c AufenthG	34
6.1 Allgemeines	35
6.2 Verfahren bei der Ausländerbehörde	35
6.3 Aufenthaltswertwechsel	36
6.4 Versagung / Aufenthaltsbeendigung	36
7. Sprachkurs, Schüleraustausch, Schulbesuch, § 16f AufenthG	37
7.1 Sprachkurs	37
7.2 Schüleraustausch	37
Nachzuweisende Unterlagen:	39
7.3 Schulbesuch	39
7.4 Ausbildungs- oder Studienplatzsuche, § 17 AufenthG	40
7.5 Aufenthaltswertwechsel, § 16f Abs. 3 AufenthG	41
8. Anlagen	42

1. Allgemeines

Ziel der Europäischen Union ist es, im Rahmen von bildungspolitischen Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass ganz Europa im Bereich von Studium und beruflicher Bildung weltweit Maßstäbe setzt. Die Förderung der Bereitschaft von Drittstaatsangehörigen, sich zu Studienzwecken in die EU zu begeben, ist ein wesentliches Element dieser Strategie.

In Umsetzung dieses Ziels soll mit § 16b AufenthG der Bedeutung des Studienstandortes Deutschland im internationalen Vergleich Rechnung getragen werden. Es sollen optimale Bedingungen während des Studienaufenthaltes geschaffen werden und auch die Möglichkeit, nach dem Studium einen Daueraufenthalt in Deutschland zu begründen.

Die Änderungen der §§ 16b ff. AufenthG sind zum 01.03.2020 in Kraft getreten und wurden durch die Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ab dem 01.03.2024 weiter angepasst.

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Regelung der §§ 16b ff. Aufenthaltsgesetz sind geprägt von dem Bestreben, einen den Erfordernissen des Studienstandorts Deutschland und den nationalen wirtschaftlichen Interessen gerecht werdenden Zugang qualifizierter Hochschulabsolventen zum Studium und zum Arbeitsmarkt zu gewährleisten und dabei zugleich zu verhindern, dass der Aufenthalt zu Studienzwecken von ungeeigneten Bewerbern als „Einfallstor“ für einen unkontrollierten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt missbraucht wird.

Bei § 16b AufenthG handelt es sich um die Anspruchsgrundlage zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Studierende.

Die Aufenthaltserlaubnis soll bei Vorliegen aller Voraussetzungen in der Regel erteilt werden und nur bei Vorliegen von atypischen Umständen nach pflichtgemäßem Ermessen versagt werden.

Auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG zum Zweck des Studiums besteht folglich bei Vorliegen der nachfolgend dargestellten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG sowie die Versagungsgründe des § 19f Abs. 1 Nr. 1-4 AufenthG sind zu beachten.

Darüber hinaus soll nach § 16b Abs. 5 und 7 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums, eines studienvorbereitenden Sprachkurses, zum Absolvieren eines studienvorbereitenden Praktikums und für Studenten, welche in einem anderen Mitgliedsstaat der EU internationalen Schutz genießen, erteilt werden. Dies bedeutet zwar keinen gesetzlichen Anspruch. Bei der Ermessensabwägung ist jedoch zu

berücksichtigen, dass nur in Ausnahmefällen bzw. bei besonders atypischer Umstände von der Erteilung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis abgesehen werden soll.

Über die entsprechenden Anträge wird im Wege des Ermessens entschieden. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Absatz 1 und 2 AufenthG sowie die Versagungsgründe des § 19f Abs. 1 Nr. 1-4 AufenthG sind auch hier zu beachten.

Für Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist § 4 Freizügigkeitsgesetz/EU anzuwenden. Dies gilt ebenso für die Staatsangehörigen eines EWR-Staates (Island, Liechtenstein und Norwegen).

Bei Studenten aus Drittstaaten, die bereits in einem anderen EU-Staat eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums erhalten haben, ist die Mobilitätsgarantie der Studentenrichtlinie 2016/801 EU zu beachten, die in dem neuen § 16c AufenthG umgesetzt ist.

1.2 Zuständigkeiten

Studierende haben die freie Wahlmöglichkeit, die Bearbeitung ihrer ausländerrechtlichen Angelegenheiten durch das Bezirksausländeramt oder durch die Arbeitsmigration vornehmen zu lassen.

Sofern Studierende zwecks Erteilung oder Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis im Bezirksausländeramt vorsprechen, soll ein Beratungsgespräch geführt werden mit dem Hinweis, dass auch eine zentrale Sachbearbeitung bei der Arbeitsmigration möglich ist.

Hierbei ist durch die Sachbearbeiterin bzw. den Sachbearbeiter des Bezirksausländeramtes eine Erklärung mit den Studierenden aufzunehmen, ob die künftige weitere Bearbeitung durch die Arbeitsmigration oder durch das Bezirksausländeramt gewünscht wird. Ein entsprechender Vordruck ist in OK.Visa unter Zuständigkeit Akademikerservice hinterlegt.

Wenn durch die Studierenden künftig eine Bearbeitung durch die Arbeitsmigration gewünscht wird, ist vor Abgabe der Akte der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) zunächst durch das Bezirksausländeramt bei der Bundesdruckerei zu beantragen und auch auszuhändigen, erst im Anschluss daran, ist die Akte an die Arbeitsmigration zur weiteren Bearbeitung abzugeben. Ein Wechsel der Zuständigkeiten ist nur unmittelbar nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis möglich.

Den Studierenden sind der Name und die Telefonnummer des künftigen Sachbearbeiters mitzuteilen. Weiterhin ist auf eine Terminvereinbarung hinzuweisen.

Sofern sich neueingereiste Studierende unmittelbar an die telefonische Hotline des Studierendenservice wenden, wird die Bearbeitung, sofern von den Studierenden gewünscht, direkt durch die Arbeitsmigration übernommen. Zu beachten ist, dass natürlich auch ein Wechsel der Sachbearbeitung von der Arbeitsmigration zum Bezirksausländeramt möglich ist.

Die Ausländerakten der Familienangehörigen von Studierenden, werden immer gemeinsam mit den Akten der Studierenden geführt. Somit ist die Entscheidung der Studierenden auch für die Familienangehörigen verbindlich.

Ist der weitere Aufenthalt zu beenden, bzw. die Aufenthaltserlaubnis zu versagen, wird durch die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständigen Stelle ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Nach Ablauf des Anhörungsverfahrens und der Feststellung, dass weiterhin keine Aufenthaltserlaubnis erteilt bzw. verlängert werden kann, ist die Akte zuständigkeitshalber, über die Koordinationsstelle der Bezirksausländerämter, zur Fertigung einer Ordnungsverfügung an die Arbeitsmigration abzugeben. Hierbei ist zu beachten, dass die durch die Studierenden im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Punkte entsprechend rechtlich gewürdigt werden.

Sollten besondere Fallkonstellationen in der Bearbeitung auftreten, welche nicht durch die Inhalte dieser Richtlinie geklärt werden können, ist erster fachlicher Ansprechpartner die Sachgebietsleitung der Arbeitsmigration.

1.3 Einreise

Grundsätzlich ist vor der Einreise in das Bundesgebiet ein Visum für einen Aufenthalt zum Studium erforderlich, es sei denn, die Studierenden stammen aus den in § 41 AufenthV genannten Staaten.

Eine visafreie Einreise zur Aufnahme eines Studiums ist aus folgenden Staaten möglich:

- Andorra
- Australien
- Brasilien
- El Salvador
- Honduras
- Israel
- Japan
- Kanada
- Korea (Republik)
- Monaco
- Neuseeland
- Nordirland
- San Marino
- Vereinigtes Königreich Großbritannien
- Vereinigte Staaten von Amerika

Ebenso sind Drittstaatsangehörige von der Visapflicht befreit, sofern sie in einem Mitgliedstaat der EU rechtmäßig studieren und im Rahmen des Studienprogramms verpflichtet sind, einen Teil der Ausbildung an einer Bildungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der EU zu absolvieren. (Mobilitätsgarantie – siehe § 16c AufenthG). Zur Prüfung dieser Voraussetzungen kann die Nationale Kontaktstelle beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angefragt werden. Die Befreiung von der

Visapflicht gilt nicht für Drittstaatsangehörige, welche in Dänemark, Großbritannien und Irland studieren.

Die Aufenthaltserlaubnis ist ab Tag der Einreise innerhalb von 3 Monaten zu beantragen. Im Sinne einer zügigen Bearbeitung empfiehlt es sich, den Antrag unverzüglich, spätestens jedoch 4-6 Wochen vor Ablauf des Visums, bzw. vor Ablauf des visafreien Aufenthaltes bei der zuständigen Stelle zu stellen.

1.4 Lebensunterhalt

Erforderlich ist der Nachweis ausreichender Mittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG.

Ausreichende Mittel stehen dann zur Verfügung, wenn sie dem BAföG-Förderungshöchstsatz entsprechen. Der aktuelle Förderungshöchstsatz beträgt **992,- €** monatlich (Stand: Oktober 2024).

In diesem Betrag sind Kosten für die Unterkunft in Höhe von **380,- €** und pauschale Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von **137,- €** enthalten.

Bei Ersterteilung muss in der Regel die Lebensunterhaltsicherung für ein gesamtes Studienjahr in Höhe von **11.904,- €** gewährleistet sein.

Der Lebensunterhalt kann in unterschiedlicher Weise sichergestellt werden. Eine Kombination aller genannten Möglichkeiten ist auch jederzeit möglich.

Folgende Möglichkeiten werden für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes anerkannt:

Stipendium

Wurde ein Stipendium vergeben, ist der Lebensunterhalt nur dann sichergestellt, wenn das Stipendium dem BAföG-Förderungshöchstsatz entspricht. Als Nachweis ist der Stipendienbescheid vorzulegen. Hieraus müssen sich die Höhe des Stipendiums und die Dauer ergeben. Liegt der monatliche Betrag des Stipendiums unter dem BAföG-Förderungshöchstsatz, ist ergänzend einer der nachstehend aufgeführten Finanzierungsnachweise zu fordern.

Finanzierung durch die Eltern

Es gibt die Möglichkeit, dass die Eltern die Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse durch Kontoauszüge von verlässlichen Kreditinstituten im Visumsverfahren bei der Auslandsvertretung nachweisen. Von dort aus wird dann umfassend geprüft, ob die vorgelegten Nachweise zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausreichen. Die Botschaft teilt ihre Einschätzung dazu mit. Die Einschätzung der Botschaft ist dann zu teilen. Erfolgte die Einreise im Rahmen des Visaverfahrens auf der Grundlage, dass der Lebensunterhalt durch die Eltern sichergestellt wird, ist bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kein weiterer Nachweis zu fordern.

Bei der Verlängerung reicht eine formlose Bestätigung der Eltern über die weitere Finanzierung aus. Die Bestätigung darf nicht älter als 3 Monate sein und muss entweder in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Zusätzlich muss der Ausweis oder Nationalpass der Eltern zum Abgleich der Unterschriften im Original und in Kopie vorgelegt werden.

Tritt die Finanzierung der Eltern erst zu einem späteren Zeitpunkt ein oder erfolgte die Einreise visafrei, ist eine formlose Bestätigung der Eltern über die Finanzierung vorzulegen. Die Eltern bestätigen in dieser Erklärung, dass sie für alle Kosten, die während des Studiums im Bundesgebiet entstehen, aufkommen werden. Die Bestätigung darf nicht älter als 3 Monate sein und muss entweder in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Zusätzlich muss der Ausweis oder Nationalpass der Eltern zum Abgleich der Unterschriften im Original und in Kopie vorgelegt werden.

Gleiches gilt für jede weitere Verlängerungsprüfung.

Verpflichtungserklärung

Bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist das Einkommen des Verpflichtungsgebers den Pfändungsfreigrenzen zuzüglich dem BAföG-Förderungshöchstsatz gegenüberzustellen.

Die Verpflichtungserklärung für Studierende wird bei der Bonität aufgenommen.

Sofern eine Verpflichtungserklärung bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis oder im Visaverfahren abgegeben wurde, bezieht sie sich immer auf den Zeitraum der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis. Bei den abgegebenen Verpflichtungserklärungen ist darauf zu achten, wann genau diese aufgenommen wurden. Wurde die Verpflichtungserklärung vor dem 06.08.2016 aufgenommen, ist diese für einen Zeitraum von drei Jahren gültig. Alle nach diesem Datum aufgenommenen Verpflichtungserklärungen haben eine Gültigkeit von fünf Jahren. Dies ist bei jeder Verlängerung durch den zuständigen Sachbearbeiter zu prüfen. Sollte die Gültigkeit der Verpflichtungserklärung abgelaufen sein, ist vor der Verlängerung eine neue zu fordern.

Bei ergänzenden Fragen zur Verpflichtungserklärung wird auf die entsprechende Einzelrichtlinie zur Verpflichtungserklärung verwiesen.

Sperrkonto

Das Sperrkonto ist auf den Namen des Studierenden einzurichten und zugunsten der Ausländerbehörde Köln zu sperren. Von dem Sperrkonto dürfen monatlich nur gleichbleibende Beträge ausgezahlt werden. Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, sofern der monatlich verfügbare Betrag den BAföG-Sätzen entspricht. Zu Beginn des Studiums muss der Mindestgesamtwert auf dem Sperrkonto über 11.904 Euro (Stand: Oktober 2024) liegen.

Die Sicherheitsleistung für eine einjährige Finanzierung hat auf ein Sperrkonto bei einem durch die Auslandsvertretung als vertrauenswürdig eingestuften Kreditinstitut zu erfolgen. Spätestens nach erfolgter Einreise in Deutschland, eröffnet der

ausländische Studierende in Deutschland ein Sperrkonto, auf das der eingezahlte Betrag überwiesen wird. Erst von diesem Zeitpunkt an, kann der Studierende dann über diese Sicherheitsleistung verfügen.

Bankbürgschaft bzw. Avalkredit

Wird bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis eine Bankbürgschaft vorgelegt, dann ist der Lebensunterhalt als gesichert anzusehen, sofern die Gesamtsumme der Bürgschaft den monatlichen Beträgen der BAföG-Sätze für den zu erteilenden Zeitraum entspricht. In diesem Fall ist grundsätzlich eine Kopie der Bürgschaftsurkunde zur Ausländerakte zu nehmen. Die Bankbürgschaft ist nach Ablauf zu erneuern.

Besonderheiten

a) Kürzung des BAföG-Höchstsatzes

Im BAföG-Höchstsatz sind pauschal **380,- €** (Stand: Oktober 2024) für die Unterkunft enthalten. Wird bei der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nachgewiesen, dass die Kosten für die Unterkunft niedriger als der genannte Betrag sind, kann der Bedarf zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes entsprechend gekürzt werden.

b) Sicherung des Lebensunterhaltes von weniger als einem Jahr

Kann bei einer Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis der Lebensunterhalt nicht für die Gesamtdauer von mindestens einem Jahr nachgewiesen werden, ist die Aufenthaltserlaubnis dennoch für ein Jahr zu verlängern. Da der Lebensunterhalt nur für einen kürzeren Zeitraum nachgewiesen werden kann, ist der Lebensunterhalt bereits vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis erneut nachzuweisen. Die Aufenthaltserlaubnis ist in diesen Fällen mit folgender Auflage zu versehen:

„Die fortwährende Sicherstellung des Lebensunterhaltes ist gegenüber der Ausländerbehörde Köln bis zum 00.00.0000 nachzuweisen.“

Bei der genannten Frist ist der 15. des Monats einzutragen, bis zu welchem der Lebensunterhalt bislang als gesichert nachgewiesen wurde. Für die Ausländerakte ist eine entsprechende Wiedervorlage zu verfügen und die Vorlage von entsprechenden Nachweisen ist nachzuhalten (z. B. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis am 20.01.2017, Lebensunterhalt gesichert bis 30.06.2017, Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis bis 19.01.2018, Frist in der Auflage 15.06.2017).

c) Sicherung des Lebensunterhaltes durch eigene Erwerbstätigkeit

Einkommen aus einer erlaubten Erwerbstätigkeit ist bei einer Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis in voller Höhe auf den Lebensunterhalt anzurechnen. Dies gilt auch bei vertraglich nachgewiesenen und zu erwartenden Einkünften aus einer erlaubten Erwerbstätigkeit (z. B. Praktikumsvergütung, Einkünfte als Tutor, etc.)

d) Auflösung des Sperrkontos

Die Auflösung des Sperrkontos kommt nur aus zwei Gründen in Betracht:

1. Der Inhaber des Sperrkontos hat sein Studium erfolgreich beendet und sichert seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit (ist somit in der Regel im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz)
2. Der Inhaber des Sperrkontos beendet sein Studium und möchte das Bundesgebiet dauerhaft verlassen

In der ersten Fallvariante reicht es folglich aus, wenn der Inhaber des Sperrkontos den Arbeitsvertrag, sowie die ersten drei Gehaltsabrechnungen vorlegt.

Der Lebensunterhalt muss gesichert sein.

In der zweiten Fallvariante sind folgende Unterlagen zur Auflösung des Sperrkontos notwendig:

- Exmatrikulationsbescheinigung,
- Gebuchtes Flugticket (um den Zeitpunkt der Ausreise festzulegen),
- Persönliches Schreiben, aus welchem die Gründe für die Ausreise und die Bestätigung, dass die Ausreise dauerhaft erfolgt, hervorgehen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Aufenthaltserlaubnis des Betroffenen unter Umständen noch längerfristig gültig ist. Es ist unschädlich, wenn die Ausreise kurz vor dem Ablauf der Aufenthaltserlaubnis erfolgt (Beispiel: Ausreise geplant für den 15.04.2018, Aufenthaltserlaubnis gültig bis 30.04.2018). Dann ist nichts weiter zu veranlassen.

Problematisch wird es nur dann, wenn zwischen geplanter Ausreise und dem Ablauf der Aufenthaltserlaubnis eine längere Zeitspanne liegt (Beispiel: geplante Ausreise am 15.04.2018, Aufenthaltserlaubnis gültig bis 30.06.2018).

In solchen Fällen ist der Betroffene nochmal deutlich auf die Rechtslage hinzuweisen (Wegfall des Aufenthaltszweckes = Wegfall des Anspruches auf eine Aufenthaltserlaubnis). Es bietet sich hier an, dies in Form einer schriftlichen Erklärung festzuhalten, wobei der Betroffene unterschreibt, dass er erstens das Bundesgebiet dauerhaft und demnach aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund verlässt. Und zweitens sein Aufenthaltstitel nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG mit der Ausreise erlischt. Der Aufenthaltstitel ist 1-2 Tage vor der Ausreise einzuziehen und eine Grenzübertrittsbescheinigung auszuhändigen. Diese kann die betroffene Person bei der Bundespolizei am Flughafen oder bei jeder deutschen Auslandsvertretung als Nachweis der Ausreise abgeben.

1.5 Krankenversicherung

Bei Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Studium ist vom Studierenden in allen Fällen der Nachweis der Krankenversicherung zu fordern. Dies kann durch Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), oder aber

durch Vorlage eines Nachweises über den Abschluss einer privaten Krankenversicherung (PKV) erfolgen. Die jeweilige Bescheinigung ist zur Akte zu nehmen. Durch Vorlage einer solchen Bescheinigung ist der ausreichende Krankenversicherungsschutz im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zu bejahen, es erfolgt keine Prüfung des Versicherungsunternehmens oder des Versicherungstarifs.

Bei studienvorbereitenden Maßnahmen kommt es vor, dass sich die Studierenden für diese Maßnahmen nicht immatrikulieren. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Sprachkurse außerhalb der Hochschulen und studienvorbereitenden Praktika. Der Umfang der Krankenversicherung hängt in diesen Fällen immer von der Dauer der Maßnahme ab und je kürzer die Maßnahme und die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, umso geringer ist der Anspruch an den Krankenversicherungsschutz. Auch hier genügt die Vorlage eines entsprechenden Nachweises über bestehenden Versicherungsschutz in der GKV oder einer PKV. Die jeweilige Bescheinigung ist zur Akte zu nehmen. Durch Vorlage einer solchen Bescheinigung ist der ausreichende Krankenversicherungsschutz im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zu bejahen, es erfolgt keine Prüfung des Versicherungsunternehmens oder des Versicherungstarifs.

Um einen einfacheren Zugang zur Krankenversicherung zu erlangen, ist es erforderlich, dass die Aufenthaltserlaubnis möglichst für ein Jahr und einen Tag erteilt wird (z. B. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis am 25.07.2012 => Gültigkeit bis 25.07.2013). Im Rahmen der Mitwirkungspflicht, kann eine Bescheinigung, entsprechend dem Vordruck V 1.5 dieser Richtlinie über die Studierenden bei der Krankenversicherung angefordert werden.

Wichtig: Bei Verlängerungsanträgen ist zusätzlich zum Nachweis einer Mitgliedschaft in der GKV oder einer PKV ein Nachweis vorzulegen, dass für den vorhergegangenen Erteilungszeitraum durchgehender Versicherungsschutz bestanden hat. Wurde die Krankenversicherung im Erteilungszeitraum gewechselt, so sind entsprechende Nachweise vorzulegen, die einen durchgehenden Versicherungsschutz bei mehreren Versicherern nachweisen können.

1.6 Hochschulen

Voraussetzung für ein Studium ist, dass die Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (Universität, pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule und Fachhochschule) oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, an einer vergleichbaren Berufsakademie sowie an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Studienkolleg durchgeführt wird.

Zu den vergleichbaren weiteren Bildungseinrichtungen sind solche Einrichtungen zu rechnen, die auf einen Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder auf die Verleihung eines Grades durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule vorbereiten.

Zu den vergleichbaren weiteren Bildungseinrichtungen sind auch solche Einrichtungen zu rechnen, die eine staatliche Anerkennung beantragt haben, und Einrichtungen, die

einzelne akkreditierte Studiengänge anbieten. Vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ein Studium an den vergleichbaren weiteren Bildungseinrichtungen soll eine Stellungnahme der für Hochschulfragen zuständigen obersten Landesbehörde eingeholt werden. Im Fall der Beantragung der staatlichen Anerkennung kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur in Betracht, wenn nach Auskunft der für die Anerkennung zuständigen Behörde innerhalb eines überschaubaren Zeitraums (höchstens ein Jahr) mit der Anerkennung zu rechnen ist. Liegt ein solcher Fall vor, ist die Ausländerakte mit den entsprechenden Unterlagen an die Sachgebietsleitung der Arbeitsmigration abzugeben. Dort wird zentral bei der Landesbehörde eine Stellungnahme eingeholt.

1.7 Gesamtaufenthaltsdauer

Im Allgemeinen gilt eine Gesamtaufenthaltsdauer von 10 Jahren. Diese Frist kann im Rahmen des Ermessens verlängert werden, wenn mit dem erfolgreichen Abschluss in naher Zukunft zu rechnen ist. Dies bedeutet, dass die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden kann, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Innerhalb dieser Frist kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, solange ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt. Dies liegt in der Regel immer dann vor, wenn die durchschnittliche Studiendauer für das Studienfach an der entsprechenden Hochschule nicht um mehr als 3 Semester überschritten wird. Sofern BAföG-Leistungen bezogen werden, kann für die Dauer der Bewilligung der Leistungen ein ordnungsgemäßes Studium unterstellt werden.

Die Verlängerung setzt voraus, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach wie vorgegeben sind. Außerdem ist Voraussetzung, dass das Studium in einem angemessenen Zeitraum erfolgreich abgeschlossen werden kann. Ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, kann vor allem anhand der durchschnittlichen Fachstudiendauer in den einzelnen Studiengängen an der jeweiligen Hochschule und der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Regelstudienzeit beurteilt werden; nach Sinn und Zweck der Regelung bleiben dabei Zeiten der Studienvorbereitung wie Sprachkurse und Praktika außer Betracht. Überschreitet der Ausländer diese durchschnittliche Studiendauer an seiner Hochschule um mehr als drei Semester, kann die Aufenthaltserlaubnis nur verlängert werden, wenn eine Stellungnahme der Hochschule vorliegt, in der dem ausländischen Studierenden – unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation – ein ordnungsgemäßer Verlauf des Studiums bescheinigt wird und wenn diese Stellungnahme eine Prognose zur weiteren Dauer des Studiums und zu dessen Erfolgsaussichten enthält. Folglich sollte ab dem voraussichtlichen Ende des Hauptstudiums eine Bescheinigung der Hochschule vorgelegt werden aus der hervorgeht, dass das Studium noch innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. So kann gewährleistet werden, dass die Ausländerbehörde frühzeitig mit dem Studierenden in den Dialog treten kann, um rechtzeitig auf Folgemaßnahmen hinweisen zu können. Die beantragte Verlängerung ist in der Regel abzulehnen, wenn sich aus der Stellungnahme der Hochschule ergibt, dass die Gesamtdauer des Studiums voraussichtlich mehr als zehn Jahre betragen wird. Auf ein Verschulden kommt es hierbei nicht an.

Atypische Umstände können berücksichtigt werden, soweit sie einen unmittelbaren Bezug zum Studium aufweisen und vom Ausländer nicht zu verantworten sind. Dazu kann bspw. eine krankheitsbedingt längere Studiendauer zählen, nicht jedoch Belange von allgemein aufenthaltsrechtlicher Relevanz wie familiäre Beziehungen.

Auch bei Vorliegen atypischer Umstände sollte die Aufenthaltserlaubnis nur dann verlängert werden, wenn Aussicht besteht, dass der Ausländer sein Studium in absehbarer Zeit erfolgreich abschließen wird.

Wenn ein Ausländer in zwei Jahren nicht einmal die notwendigen Sprachkenntnisse für die Aufnahme eines Studiums erworben hat, ist von vornherein kein Raum für eine positive Erfolgsprognose. Eine Verlängerung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn der Zweck aus Gründen nicht mehr erreicht werden kann, die nicht mit dem Fortgang des Studiums selbst zusammenhängen wie etwa die Versagung einer staatlichen Berufserlaubnis.

Erhält die Ausländerbehörde bereits vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis Kenntnis, dass der Ausländer sein Studium nicht ernsthaft betreibt oder keine Aussicht auf dessen erfolgreichen Abschluss besteht, kann die Aufenthaltserlaubnis wegen Wegfall des Aufenthaltszwecks widerrufen werden. Die Ausländerbehörden sind angehalten, unter Mitwirkung der Hochschule studienbegleitend zu beobachten, ob der Aufenthaltszweck noch vorliegt, damit das Ziel der Begrenzung der Zuwanderung nicht über das Einfallstor „Studium“ unterlaufen wird.

Zeiten der Studienbewerbung werden nicht mit angerechnet.

Ebenso werden die Zeiten zur Suche nach einer dem Abschluss entsprechenden Erwerbstätigkeit nicht mit angerechnet (ab 01.06.2024: § 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

1.8 Ausschlussstatbestände, § 19f Abs. 1 AufenthG

Der § 19f Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG fasst die Ausschlussstatbestände für Erteilungen nach § 16b Abs. 1 und 5 **AufenthG** zusammen. Demnach kann eine Aufenthaltserlaubnis nach den genannten Absätzen nicht erteilt werden bei:

- Personen, deren Aufenthalt auf einer Regelung zum vorübergehenden Schutz beruht
- Personen, deren Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in Deutschland bzw. einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgesetzt ist
- Personen, denen eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU oder durch einen anderen Mitgliedstaat ein Aufenthaltstitel auf der Grundlage der Daueraufenthalts-Richtlinie erteilt wurde
- Personen, die auf Grund des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittstaaten andererseits ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, der dem der Unionsbürger gleichwertig ist. Derzeit betrifft das insbesondere die Abkommen zur Personenfreizügigkeit mit der Schweiz sowie den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen
- Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes gestellt haben, über den noch nicht

abschließend entschieden worden ist, oder die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz genießen

- Personen, die einen Antrag auf eine Blaue Karte EU nach § 18g oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel, der durch diesen Mitgliedstaat auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2021/1883 erteilt wird, gestellt haben.

2. Aufenthaltstitel

2.1 Studienvorbereitende Maßnahmen, § 16b Abs. 1, Abs. 5 Nr. 2, 3 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis für studienvorbereitende Maßnahmen beträgt bei Ersterteilung und Verlängerung in der Regel zwei Jahre und soll eine Mindestdauer von einem Jahr nicht unterschreiten.

Dies gilt jedoch nur, soweit die studienvorbereitende Maßnahme oder ein Studienprogramm eine Laufzeit von mindestens zwei Jahren hat. Ist die studienvorbereitende Maßnahme oder das Studienprogramm kürzer befristet, ist die Aufenthaltserlaubnis auf die Dauer der jeweiligen Maßnahme zu beschränken, soweit die Zulassung für eine Anschlussmaßnahme oder die Aufnahme des Studiums noch nicht vorliegt.

Ist beispielsweise beabsichtigt, einen dreimonatigen Sprachkurs zu besuchen und es liegt noch keine Zusage für einen Anschlusskurs vor, ist auch lediglich für die Zeit von drei Monaten eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Wird die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt, ist zu beachten, dass die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr und einen Tag erteilt wird, da dies als Voraussetzung für den Abschluss einer Krankenversicherung gilt (z. B. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis am 25.07.2017 => Gültigkeit bis 25.07.2018).

2.2 Fachstudium, § 16b Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und Abs. 6 AufenthG

Bei Aufnahme des Studiums wird die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis regelmäßig auf zwei Jahre befristet.

Aus sicherheitspolitischen Erwägungen kann es geboten sein, die Geltungsdauer für Staatsangehörige aus konsultationspflichtigen Staaten¹ auf ein Jahr zu beschränken. Hierbei ist zu beachten, dass die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr und einen Tag erteilt wird, da dies als Voraussetzung für den Abschluss einer Krankenversicherung ist. (z. B. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis am 25.07.2017 => Gültigkeit bis 25.07.2018)

¹ Gemäß Artikel 22 des Visakodex kann ein Mitgliedstaat verlangen, dass die zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten seine zentralen Behörden bei der Prüfung der von Staatsangehörigen spezifischer Drittländer oder von spezifischen Gruppen von Staatsangehörigen dieser Länder eingereichten Anträge konsultieren.

2.3 Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels zur studienvorbereiteten Maßnahme (Punkt 2.1) und zum Fachstudium (Punkt 2.2)

Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis ist auf zwei Jahre festzusetzen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn die angegebene Laufzeit bspw. einer studienvorbereitenden Maßnahme kürzer ist.

Als Auflage zur Erwerbstätigkeit ist folgender Passus aufzunehmen:

Erwerbstätigkeit bis zu 140 volle Tage im Jahr erlaubt (Arbeitstagekonto).

Arbeitszeiten mit bis zu vier Stunden am Tag gelten als halber Arbeitstag. Studentische Nebentätigkeiten werden nicht angerechnet.

Nähere Informationen sind dem Informationszettel bzw. dem § 16b Abs. 3 AufenthG zu entnehmen.

Ebenfalls ist das Informationsblatt für Studentinnen und Studenten (Anlage 1) mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG an die ausländische Person auszuhändigen und in der Akte zu vermerken.

2.4 Teilzeitstudium, § 16b Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe c) AufenthG

Der Gesetzgeber lässt mit § 16b Abs. 5 S. 1 Nr. 1 Buchst. c) ausdrücklich ein Teilzeitstudium zu.

Der gleichzeitig geforderte Hauptaufenthaltszweck des Studiums, der bislang ein Vollzeitstudium voraussetzte, ist entsprechend zu modifizieren.

Die Erteilung und Verlängerung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Das Ermessen ist zu Gunsten des Teilzeitstudenten auszuüben, wenn:

- der Umfang des Teilzeitstudiums mindestens 50% des Vollzeitstudienganges erreicht,
- keine Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Stunden pro Woche ausgeübt wird (die 20 Stunden richten sich an das Werksstudierendenprivileg, verankert im § 27 Sozialgesetzbuch. Bei mehr als 20 Stunden verliert man den Studentenstatus und wäre somit sozialversicherungspflichtig.)
- es sich um ein Präsenzstudium handelt,
- neben der Zulassung durch seine Ausbildungseinrichtung zum Teilzeitstudium auch eine vom Fachberater unterschriebene individuelle Studienverlaufsplanung vorgelegt wird,
- durch das Teilzeitstudium eine Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren voraussichtlich nicht überschritten wird, und
- nicht zusätzlich ein weiteres Teilzeitstudium absolviert wird.

Bei einem Teilzeitstudium an einer privaten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung ist zusätzlich zu prüfen, ob ein Grund für ein Teilzeitstudium vorliegt. Gründe können im Einzelnen sein (nicht abschließend):

- wenn Studenten und Studentinnen berufstätig sind,
- zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,

- zur Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
- wenn eine Behinderung ein Teilzeitstudium erforderlich macht,
- während einer Schwangerschaft,
- während der Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule,
- aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Liegt ein solch wichtiger Grund nicht vor, ist das Ermessen in der Regel negativ auszuüben.

Im eAT ist als Rechtsgrundlage einheitlich § 16b Abs. 5 AufenthG einzutragen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis ist auf zwei Jahre festzusetzen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn die angegebene Laufzeit erheblich kürzer ist. Als Auflage ist in den eAT mitaufzunehmen, dass die Ausübung eines studiumvorbereitenden Praktikums nach § 16b Abs. 5 S. 2 AufenthG gestattet ist.

Eine großzügige Verlängerung kommt solange in Betracht, wie der Ausländer nachweisen kann, dass das ordnungsgemäße Teilzeitstudium weiterhin seinen Hauptaufenthaltszweck darstellt. Ebenfalls sollte hier ab dem voraussichtlichen Ende des Hauptstudiums eine Bescheinigung der Hochschule analog zu einem Vollzeitstudenten gefordert werden.

Wird zur Verlängerung eine Rückkehr zum Vollzeitstudium nachgewiesen, ist der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG in der Regel zuzulassen.

2.5 Duales Studium

Die Fälle des dualen Studiums sind im AufenthG nicht klar geregelt. Es stellt sich die Frage, nach welcher Norm ein Aufenthaltstitel zur Durchführung eines solchen Studienganges zu erteilen ist.

In Frage kommen die §§ 16a, 16b, 18a, 18b AufenthG.

Zur Beurteilung der richtigen Erteilungsnorm ist es notwendig, die möglichen Fallkonstellationen des dualen Studiums zu untergliedern und zu bewerten. Zu prüfen ist daher zunächst, ob das Studium oder die Erwerbstätigkeit im Vordergrund steht.

Zurzeit sind folgende Fallkonstellationen möglich:

1. berufsbegleitendes Studium:

- wird i. d. R. als Fern- oder Präsenzstudium abends oder an Wochenenden neben einer Ausbildung oder Festbeschäftigung durchgeführt.
- hier steht die Beschäftigung/Erwerbstätigkeit im Vordergrund.

Eine Erteilung käme nur nach § 18a bzw. § 18 b AufenthG in Betracht.

2. praxisintegriertes duales Studium:

- Ist eng mit praktischen Phasen in einem Unternehmen verbunden.
- Es gibt einen inhaltlichen Bezug zwischen den Lehrveranstaltungen an der Hochschule und der praktischen Ausbildung (Urteil des Bundessozialgerichtes B 12 R 4/08R).

Studierende, die ein praxisintegriertes duales Studium absolvieren, sind weder als gegen Entgelt Beschäftigte, noch als zur Berufsausbildung Beschäftigte anzusehen. Die Praxisphasen werden im Rahmen des Studiums und als Bestandteil (untrennbar) der Hochschulausbildung bewertet, es käme nur die Erteilung nach § 16b Abs. 1 in Betracht.

3. Ausbildungsintegriertes duales Studium:

- Parallel zur Berufsausbildung wird ein zusätzlicher Hochschulabschluss erworben (1. Abschluss einer Berufsausbildung, 2. Abschluss der Hochschule).

Hier käme eine Erteilung nach § 16a AufenthG in Betracht.

Bei Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung eines dualen Studiums ist das beabsichtigte Studium in die o. g. Kategorien einzuteilen und, bei Vorliegen aller Erteilungsvoraussetzungen, entsprechend der genannten Rechtsgrundlagen zu erteilen.

2.6 Studienfachwechsel

Bei einem Aufenthalt zum Studium wird der Aufenthaltszweck durch die Fachrichtung des Studiums bestimmt. Daher ist bei der Erteilung/ Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis immer der Informationszettel (siehe Anhang 1) der studierenden Person auszuhändigen und in der Akte zu vermerken. Dem Informationszettel ist zu entnehmen, dass jeder Wechsel der Fachrichtung oder der Hochschule genehmigungspflichtig ist. Bei einem Wechsel des Studienganges oder Studienfachs innerhalb derselben Fachrichtung ist eine besondere Genehmigung nicht erforderlich. Der Aufenthaltszweck wird hiervon nicht berührt. Gleiches gilt, wenn es sich lediglich um eine Schwerpunktverlagerung im Rahmen des Studiums handelt.

Der Aufenthaltszweck wird bei einem Wechsel des Studienganges oder einem Wechsel des Studienfachs innerhalb derselben Fachrichtung in den ersten 18 Monaten (in der Regel bis zum 3. Semester) nach Beginn des Studiums nicht berührt. Ein Wechsel des Studienganges kann somit in diesen Fällen ohne weitere Prüfung erfolgen. Der Wechsel der Fachrichtung ist in der Akte zu vermerken. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass mit Beginn des Studiums die Aufnahme des ersten Studiums gemeint ist und die Frist von 18 Monaten bei Beginn des anderen Studienganges nicht zurückgesetzt wird.

Ein späterer Studiengang- oder Studienfachwechsel kann im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung zugelassen werden, wenn das Studium innerhalb einer angemessenen Zeit abgeschlossen werden kann. Ein angemessener Zeitraum ist in der Regel dann nicht mehr gegeben, wenn das Studium unter Berücksichtigung der bisherigen Studienleistungen und des dafür aufgewendeten Zeitbedarfs innerhalb einer Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren nicht abgeschlossen werden kann.

Hier ist eine Bescheinigung der Hochschule über die durchschnittliche Studiendauer des gewünschten Studienganges zu fordern. Bei der zu treffenden Prognoseentscheidung sind die im bisher durchgeführten Studiengang erbrachten Leistungen entsprechend zu berücksichtigen. Im Zweifel kann ggf. eine Studienverlaufsbescheinigung des bisherigen Studienganges gefordert werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch in den Fällen, in welchen die Hochschulform gewechselt wird. (z. B. Wechsel von einer Universität zu einer Fachhochschule in derselben Fachrichtung und umgekehrt.). In diesem Fall ist auf die mit dem Wechsel der Fachrichtung verbundenen Beschränkungen hinzuweisen, insbesondere auf die Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren.

Der Wechsel von einer Universität zur Fachhochschule kann auch als "atypischer Fall" zulässig sein, wenn das an der Universität absolvierte Studium auf das Studium an der Fachhochschule angerechnet wird und die begründete Aussicht auf einen zügigen Studienabschluss besteht.

! Sofern das Studium innerhalb einer angemessenen Zeit, also bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren abgeschlossen werden kann, ist das Ermessen zu Gunsten der betroffenen Person auszuüben.

Kein Fachrichtungswechsel, sondern lediglich eine Schwerpunktverlagerung im Rahmen des Studiums liegt vor, wenn

- sich aus den entsprechenden Ausbildungsbestimmungen ergibt, dass die betroffenen Studiengänge bis zum Wechsel identisch sind oder darin vorgeschrieben ist, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang erbrachten Semester auf den anderen Studiengang voll angerechnet werden,
- der Ausländer eine Bescheinigung der zuständigen Stelle vorlegt, in der bestätigt wird, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang verbrachten Semester auf den anderen Studiengang überwiegend angerechnet werden oder
- aus organisatorischen, das Studium betreffenden Gründen (z. B. Aufnahme nur zum Wintersemester) nach Ablauf der Studienvorbereitungsphase die Aufnahme des angestrebten Studiums nicht sofort möglich ist und daher die Zeit durch ein Studium in einem anderen Studiengang im Umfang von einem Semester überbrückt wird.

2.7 Urlaubssemester

Studierende können auf Antrag bei der Hochschule beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,

- eine Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich macht (zum Nachweis ist hierüber eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen),
- eine Abwesenheit im Interesse der Hochschule, insbesondere wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben (z. B. im Rahmen einer experimentellen Dissertation) oder wegen eines Auslandsstudiums,
- ein Praktikum, soweit es nach der Prüfungsordnung oder Studienordnung vorgeschrieben bzw. empfohlen ist,
- das Vorliegen einer Schwangerschaft
- Mutterschutz,
- Wahrnehmung des Erziehungsrechts von im Haushalt lebenden Kindern in einem Alter von bis zu 8 Jahren im Umfang von bis zu sechs Semester je Kind, oder
- die Pflege oder die Versorgung des Ehegatten/Ehegattin, eingetragenen Lebenspartner/in oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten, wenn diese Person pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

Eine Beurlaubung im ersten Semester der Einschreibung ist nicht möglich.

Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters, insgesamt höchstens sechs Semester. Es kann dem Ausländer aufgegeben werden, dass die Inanspruchnahme von Urlaubssemestern der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf.

Bei der Berücksichtigung von Urlaubssemestern ist darauf zu achten, dass die für Studierende vorgesehene Gesamtaufenthaltsdauer von 10 Jahren nicht überschritten wird und dass das Studium innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Hierzu sind auch die Regelungen unter Punkt 1.8 dieser Richtlinie zu beachten.

2.8 Aufenthaltswechsel, § 16b Abs. 4 AufenthG

Während des Aufenthaltes nach § 16b Abs. 1 AufenthG darf ein Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel vorgenommen werden, wenn die betroffene Person die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt. Ausgeschlossen ist jedoch der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung nach § 19c Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit einer Regelung der Beschäftigungsverordnung für vorübergehende Beschäftigungen.

Die Regelung zur Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG sowie die Regelungen zur Studiengang- bzw. Fachrichtungswechsel bleiben hiervon unberührt.

2.9 Arbeitsplatzsuche, § 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG

Zur Suche eines Arbeitsplatzes nach erfolgreich bestandenem Studium besteht gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis **für 18 Monate**. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit den

Bestimmungen der §§ 18a, 18b, 18d, 18g, 19c und 21 AufenthG von ausländischen Personen ausgeübt werden darf.

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts, müssen vorliegen. Der Nachweis einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Nachweis über die Versicherung bei einer privaten Krankenversicherung darf hierbei nicht älter als drei Monate sein. Der jeweilige Nachweis ist zur Akte zu nehmen. Durch Vorlage eines solchen Nachweises ist der ausreichende Krankenversicherungsschutz im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zu bejahen, es erfolgt keine Prüfung des Versicherungsunternehmens oder des Versicherungstarifs.

2.10 Familienangehörige

Bei den Familienangehörigen handelt es sich um ein vom Stammberechtigten abhängiges Aufenthaltsrecht. Dieses richtet sich für Ehegatten nach § 30 und für Kinder nach § 32 Aufenthaltsgesetz.

Die Aufenthaltserlaubnis kann solange verlängert werden, wie die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für den Stammberechtigten vorliegen.

Für Kinder, welche im Bundesgebiet geboren werden, ist § 33 Aufenthaltsgesetz zu beachten. Wird ein Kind während des Aufenthaltes im Bundesgebiet volljährig, sind die Regelungen des § 34 Aufenthaltsgesetz zu beachten.

Sofern die Familienangehörigen nicht selber einen Grund für eine Aufenthaltsbeendigung herbeiführen, ist der Aufenthalt von Familienangehörigen in der Regel dann zu versagen, wenn auch der Aufenthalt des stammberechtigten Studierenden beendet wird. Die Aufenthaltsbeendigung sollte dann immer im Einklang mit der Aufenthaltsbeendigung des stammberechtigten Studierenden erfolgen.

Ist der weitere Aufenthalt zu beenden, bzw. die Aufenthaltserlaubnis zu versagen, wird durch die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständige Stelle ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Nach Ablauf des Anhörungsverfahrens und der Feststellung, dass weiterhin keine Aufenthaltserlaubnis erteilt bzw. verlängert werden kann, ist die Akte zuständigkeitshalber an die Arbeitsmigration zur Fertigung einer Ordnungsverfügung abzugeben, sofern auch der Aufenthalt des Stammberechtigten Studenten versagt werden soll.

Auch bei einer Versagung / Widerruf bei den Familienangehörigen eines Studierenden ist zu beachten, dass die durch die Studierenden im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Punkte entsprechend rechtlich gewürdigt werden und in der Akte des Betreffenden ersichtlich sind.

2.11 Notwendige Unterlagen zur Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels

Allgemein vorzulegende Unterlagen

- Antrag auf Aufenthaltserlaubnis (grau)
- Vollständige Passkopie (mit Visum)
- Aktuelles biometrisches Passfoto

- Nachweis über Lebensunterhaltssicherung (siehe Punkt 1.4 dieser Richtlinie)
- Mietvertrag oder Meldebescheinigung
- Krankenversicherungsnachweis (Mitgliedsbescheinigung) (siehe aber auch Punkt 1.5 dieser Richtlinie)
- Bei Verlängerungsanträgen muss **zusätzlich** zum aktuellen Krankenversicherungsnachweis eine Bescheinigung der Krankenversicherung über **durchgehenden Versicherungsschutz** vorgelegt werden. Bei einem Anbieterwechsel ist der durchgehende Schutz entsprechend über Bescheinigungen aller Anbietenden nachzuweisen.

Zusätzliche Unterlagen bei Studienbewerbung

Bei der Studienbewerbung sind zusätzlich zu den allgemeinen Unterlagen, keine weiteren Unterlagen erforderlich.

Zusätzliche Unterlagen bei studienvorbereitenden Maßnahmen

Zusätzlich zu den allgemeinen Unterlagen sind noch weiter folgende Unterlagen zu fordern:

- Nachweis über die studienvorbereitende Maßnahme (Studienkolleg, Sprachkurs, studienbezogenes vorbereitendes Praktikum, ColognePrepClass, Orientierungssemester, sog. „Nullsemester“, etc.)

Zusätzliche Unterlagen bei Aufnahme eines Fachstudiums

Zusätzlich zu den allgemeinen Unterlagen sind noch weiter folgende Unterlagen zu fordern:

- Immatrikulationsbescheinigung
- Studienverlaufsplan
- Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Studienverlauf (siehe Punkt 1.8 dieser Richtlinie)

Zusätzliche Unterlagen zur Arbeitsplatzsuche

Zusätzlich zu den allgemeinen Unterlagen sind noch weiter folgende Unterlagen zu fordern:

- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums

2.12 Beteiligung von Sicherheitsbehörden

Vor der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist eine Sicherheitsanfrage zu stellen, wenn:

a) es sich um Staatsangehörige aus folgenden Ländern handelt:

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrein, Indonesien, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Nordkorea, Oman, Pakistan, Philippinen, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrien, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Marokko, Tunesien

b) oder nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt wurde, dass sicherheitsrelevante Umstände vorliegen.

Sicherheitsrelevante Umstände liegen immer dann vor, wenn:

- sich aus dem Aktensachverhalt sicherheitsrechtliche Erkenntnisse ergeben (z. B. islamistische Gewalttäter, Verbindungen zu extremistischen oder terroristischen Vereinigungen, z. B. PKK; DHKPC usw.),
- eine beteiligte Sicherheitsbehörde dies unter Angabe von Gründen anregt,
- die Ausländerakte durch den Bereich Sicherheit angefordert wird.

Liegen sicherheitsrelevante Erkenntnisse vor, ist die Ausländerakte grundsätzlich an den Bereich Sicherheit abzugeben.

3. Besondere Hinweise und Personenkreise

3.1 Erwerbstätigkeit, § 16b Abs. 3 AufenthG

Grundsätzlich ist es den Studierenden nur gestattet, im Rahmen der zur Aufenthaltserlaubnis verfügbaren Auflage eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Alle im Rahmen dieser Auflage ausgeführten Tätigkeiten sind kraft Gesetz erlaubt. Eine separate Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich. Die Tätigkeiten dürfen jedoch den Zweck „Studium“ nicht gefährden.

Die gesetzliche Auflage zur Aufenthaltserlaubnis bezieht sich auf ein Kalenderjahr. Auch wenn die Aufenthaltserlaubnis nicht für ein ganzes Kalenderjahr erteilt wurde, darf der Studierende im Rahmen seines Arbeitstagekontos arbeiten.

Das **Arbeitstagekonto** setzt sich aus 140 vollen Arbeitstagen zusammen.

Das Arbeitstagekonto kann ebenfalls mit halben Arbeitstagen gefüllt werden. Die studierende Person kann für jede Woche selbst entscheiden, in welcher Form die Anrechnung der halben Tage auf ihr Arbeitstagekonto erfolgen soll.

Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

1. Arbeitszeiten mit bis zu vier Stunden am Tag gelten als halber Arbeitstag oder

2. während der Vorlesungszeit kann eine Tätigkeit bis zu 20 Stunden die Woche ausgeübt werden. Diese wird dann als zweieinhalb Tage auf das Arbeitstagekonto angerechnet. Die Arbeitsstunden können innerhalb der Woche flexibel verteilt werden oder
3. außerhalb der Vorlesungszeit kann ohne Einschränkung gearbeitet werden. Diese Arbeitszeit wird als zweieinhalb Tage auf das Arbeitstagekonto angerechnet.

Es werden nur die Tage angerechnet, an denen tatsächlich gearbeitet wurde. Bezahlte oder unbezahlte Urlaubstage und Krankheitstage werden nicht auf das Arbeitstagekonto angerechnet.

Die studierende Person sowie der Arbeitgeber müssen die Begrenzung des Arbeitstagekontos eigenverantwortlich einhalten.

Nach Rücksprache mit -33- erfolgt im Rahmen des Arbeitstagekontos (140 Tage) die Genehmigung, ebenfalls einer **selbstständigen Tätigkeit** nachzugehen.

Nach § 21 Abs. 6 AufenthG kann die selbständige Erwerbstätigkeit im Ermessen erlaubt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass dadurch der Hauptaufenthaltszweck (Studium) nicht gefährdet wird. Das Ermessen wird vorliegend grundsätzlich zugunsten der Studierenden ausgeübt. Ihnen wird somit die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der erlaubten Arbeitstage, ebenfalls einer selbstständigen Tätigkeit nachzugehen. Durch die Eingrenzung auf die gesetzlich festgelegten erlaubten Arbeitstage zur Beschäftigung ist davon auszugehen.

In die Nebenbestimmung bei der Erteilung einer AE nach § 16b AufenthG ist daher folgende Auflage mit aufzunehmen:

Erwerbstätigkeit bis zu 140 volle Tage im Jahr erlaubt (Arbeitstagekonto).

Arbeitszeiten mit bis zu vier Stunden am Tag gelten als halber Arbeitstag. Studentische Nebentätigkeiten werden nicht angerechnet.

Nähere Informationen sind dem Informationszettel bzw. dem § 16b Abs. 3 AufenthG zu entnehmen.

Studenten können zudem ohne zeitliche Beschränkung studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ausüben. Ebenfalls fallen darunter Beschäftigungen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen beziehen. Hierzu zählen beispielsweise Tutoren in Wohnheimen der Studentenwerke, Tätigkeiten in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, der Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA) und des World University Service. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten ist die Hochschule zu beteiligen.

Besonderheiten:

Pflicht-Praktika

Praktika, die vorgeschriebener Bestandteil des Studiums oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich sind, sind keine Beschäftigung im Sinne der gesetzlichen Auflage. Sie werden entsprechend nicht auf die Beschäftigungszeit angerechnet. Eine Beteiligung der Arbeitsmigration ist nicht erforderlich.

Sonstige freiwillige Praktika

Sonstige empfohlene oder freiwillige Beschäftigungen werden oftmals auch als „Praktika“ bezeichnet. Kann dieses Praktikum durch die gesetzlich vorgesehene Auflage abgedeckt werden, so ist keine weitere Erlaubnis für das Praktikum erforderlich.

Wird durch das Praktikum die gesetzlich vorgesehene und erlaubte Erwerbstätigkeit überschritten, handelt es sich hier um eine zustimmungspflichtige Erwerbstätigkeit. Die Akte ist mit den entsprechenden Unterlagen zur weiteren Prüfung an die Arbeitsmigration abzugeben.

Hospitationen

Hospitationen sind keine Beschäftigung im Sinne der gesetzlichen Auflage, weil sie durch die Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb gekennzeichnet sind. Hierbei sind aber immer auch die Vereinbarungen in den Praktikums-/ Hospitationsverträgen zu beachten. Eine Beteiligung der Arbeitsmigration ist nicht erforderlich.

Beschäftigung über die gesetzliche Auflage hinaus

Wird eine Erwerbstätigkeit beantragt, welche über die verfügte Auflage hinausgeht, ist diese nur als Teilzeiterwerbstätigkeit möglich. Der auf das Studium beschränkte Aufenthaltswitz darf nicht verändert und die Erreichung dieses Zwecks nicht erschwert oder verzögert werden.

Durch die Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit über die gesetzliche Auflage hinaus, wird kein Aufenthaltswitzwechsel ermöglicht.

Die Akte ist mit den entsprechenden Unterlagen, insbesondere mit einer Bescheinigung der Hochschule, dass das Studienziel durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit nicht gefährdet wird, zur weiteren Prüfung an die Arbeitsmigration abzugeben.

Eine längerfristige Erwerbstätigkeit kommt auch dann in Betracht, wenn der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert werden kann und folgende Voraussetzungen vorliegen:

- der Ausländer oder die hierzu rechtlich verpflichteten Angehörigen haben den Umstand nicht zu vertreten,
- das Studium wurde bisher zielstrebig durchgeführt,

- und es liegt eine Bestätigung der Hochschule vor, dass das Studienziel durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit nicht gefährdet wird bzw. von einem erfolgreichen Abschluss ausgegangen werden kann.

Der Ausländer ist aktenkundig darauf hinzuweisen, dass die Beschäftigung nur zur Sicherung des Lebensunterhaltes bis zur Beendigung des Studiums ermöglicht worden ist.

Auch dann ist die Akte mit den entsprechenden Unterlagen zur weiteren Prüfung an die Arbeitsmigration abzugeben. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist in diesen Fällen erforderlich.

3.2 Aufbau-, Ergänzungs- und Promotionsstudium, Masterstudium

Wird ein Studium innerhalb kurzer Frist erfolgreich abgeschlossen, kann für ein weiteres Studium die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn dadurch die Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren nicht überschritten wird.

Abgrenzungsproblematik zwischen § 16b und § 18d AufenthG im Falle von Promotionsstudenten:

Begehrt ein Ausländer einen Aufenthaltstitel, um in Deutschland zu promovieren, so ergeben sich in der Praxis der Ausländerbehörde sehr häufig Abgrenzungsprobleme. Grundsätzlich kommen hierzu nämlich zwei verschiedene Aufenthaltstitel in Betracht, und zwar der § 16b AufenthG (Studium) oder aber der § 18d AufenthG (Forschung).

Um Unklarheiten bei der Erteilung zu vermeiden, und um die entsprechenden Entscheidungen zu erleichtern, ist es zunächst wichtig zu wissen, auf welche Art und Weise jemand überhaupt promovieren kann. Sobald die verschiedenen Wege klar sind und untereinander leichter abgegrenzt werden können, ist die anschließende aufenthaltsrechtliche Entscheidung leichter zu fällen. Eine „Umgruppierung“ (Zweckwechsel) während des Promotionsstudiums ist jederzeit möglich.

Um für sprachliche Klarheit zu sorgen, wird der betroffene Ausländer in jeder der folgenden Fallgruppen als *Doktorand* bezeichnet.

Promotion im Rahmen eines Vollzeitstudiums

Diese Art der Promotion ist vor allem in geisteswissenschaftlichen Studiengängen (Sprachen, Kunst u. Kultur, Geschichte, Musik, etc.) üblich. Hierzu ist der Doktorand an einer Hochschule immatrikuliert und besucht im Rahmen dessen verpflichtende Lehrveranstaltungen an der Universität. Die Promotion als solche wird hierbei meistens im Rahmen einer Promotionsschrift („Doktorarbeit“) erbracht. Der Doktorand hat hierbei keinen Arbeitsvertrag mit der Universität oder einer Fakultät der Universität, sondern erbringt die Leistung der Doktorarbeit als Teil seines Vollzeitstudiums.

Eventuelle studentische Nebentätigkeiten und sonstige Beschäftigungen im Sinne des § 16b Abs. 3 AufenthG dienen hierbei im Regelfall ausschließlich der Sicherung des

Lebensunterhaltes und stehen in keinem relevanten Zusammenhang mit der Erstellung der Promotionsschrift.

Für diese Kategorie kommt nur eine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG in Betracht. Der Sachbearbeitende prüft demnach:

- Liegt eine Immatrikulationsbescheinigung vor?
- Liegt kein Arbeitsvertrag/Aufnahmevereinbarung mit der Universität oder einer Fakultät vor?

Werden beide Fragen bejaht, so ist unter Vorlage aller sonstigen Erteilungsvoraussetzungen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG zu erteilen.

Werden eine oder mehrere Fragen verneint, so ist eine weitere Abgrenzung vorzunehmen.

Denkbar sind zwei Varianten, die im Folgenden näher betrachtet werden sollen. Die Fälle, in denen weder Immatrikulationsbescheinigung noch Arbeitsvertrag vorliegen, sind hier unbeachtlich und fallen nicht unter diese Regelungen.

Doktorand mit Immatrikulationsbescheinigung und mit Arbeitsvertrag/Aufnahmevereinbarung

Dies ist eine häufige Konstellation in naturwissenschaftlichen Studiengängen. In der Praxis ist es oftmals so, dass der Doktorand in dem entsprechenden Studiengang immatrikuliert ist und gleichzeitig bei der Universität oder bei der Fakultät seines Studienganges angestellt ist. Eine Beschäftigung bei einem Forschungsinstitut, welches nicht der Universität angehört, ist jedoch ebenfalls möglich.

Die Anstellung erfolgt häufig nicht mit einer vollen Stelle, so dass die Arbeit, die er im Rahmen des Arbeitsvertrages erbringt, zum einen Teil seiner eigenen Promotion dient (weil er z. B. im Labor Erkenntnisse gewinnt, die in seine Promotionsschrift einfließen) und zum anderen weisungsgebundene Tätigkeiten umfasst, die mit dem eigentlichen Ziel der Promotion in keinem Zusammenhang stehen müssen.

Für diese Fallgruppe kommt ausschließlich eine Erteilung nach § 18d AufenthG in Betracht! Die Zuständigkeit für diese Fallgruppe liegt ausschließlich bei 331/30.

Doktorand ohne Immatrikulationsbescheinigung und mit Arbeitsvertrag/Aufnahmevereinbarung

In dieser Fallgruppe liegt nur ein Arbeitsvertrag und/oder eine Aufnahmevereinbarung vor.

In der Praxis ist der Doktorand in dieser Fallgruppe ausschließlich mit der Forschung betraut, er nimmt an keinen verpflichtenden Lehrveranstaltungen der Universität mehr teil. Im Rahmen dieser Tätigkeit erlangt er seine Promotion. Zu welchen Teilen seine Arbeit dabei diesem Ziel dient und welcher Teil auf eine davon unabhängige, weisungsgebundene Tätigkeit entfällt, ist hierbei unerheblich.

Für diese Fallgruppe kommt ebenfalls ausschließlich eine Erteilung nach § 18d AufenthG in Betracht. Dies wird zusätzlich dadurch deutlich, dass ohne Immatrikulationsbescheinigung die Erteilungsvoraussetzung des § 16b Abs. 1 S. 1 AufenthG nicht vorliegen würde.

Die Zuständigkeit für diese Fallgruppe liegt ausschließlich bei 331/30.

3.3 Au-Pair-Kräfte

Au-Pair-Kräfte erhalten für längstens ein Jahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 12 BeschV.

Ist im Anschluss an eine Au-Pair-Tätigkeit ein Studium beabsichtigt, kann vom Inland aus über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Studium entschieden werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Aufnahme des Studiums bzw. der studienvorbereitenden Maßnahmen zeitlich eng an den vorherigen Au-Pair-Aufenthalt anschließen sollte.

Dies bedeutet, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Studium in der Regel nur dann möglich ist, wenn der Beginn des Studiums zum nächstfolgenden Semester stattfinden wird. Auch der Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses fällt unter den zeitnahen Beginn des Studiums.

Hierbei ist abzuwägen, in wie weit die Wartezeit bis zur Aufnahme des Studiums in einem Verhältnis zu dem Zeitaufwand und den Kosten einer Ausreise und Wiedereinreise mit einem zweckbestimmten Visum steht.

3.4 Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

Für den Aufenthalt zur Absolvierung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) wird, längstens bis zu einer Dauer von 18 Monaten, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19e Abs. 1 AufenthG erteilt.

Ist im Anschluss an das FSJ ein Studium beabsichtigt, kann vom Inland aus über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Studium entschieden werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Aufnahme des Studiums bzw. der studienvorbereitenden Maßnahmen zeitlich eng an die vorherige Absolvierung des FSJ anschließen sollte.

Dies bedeutet, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Studium in der Regel nur dann möglich ist, wenn der Beginn des Studiums zum nächstfolgenden Semester stattfinden wird. Hierbei ist abzuwägen, in wie weit die Wartezeit bis zur Aufnahme des Studiums in einem Verhältnis zu dem Zeitaufwand und den Kosten einer Ausreise und Wiedereinreise mit einem zweckbestimmten Visum steht.

3.5 Türkische Studenten / Assoziierung EWG/Türkei

Türkische Staatsangehörige, welche sich zum Studium im Bundesgebiet aufhalten, können während des Studiums einen Anspruch nach dem Assoziierungsabkommen EWG/Türkei erwerben. Sie gelten nur dann nicht als Arbeitnehmer nach diesem Abkommen, wenn sie die Einreise durch Täuschung erlangt haben. Dies wäre

beispielsweise der Fall, wenn die Einreise zum Studium erfolgt ist, jedoch tatsächlich vorrangig beabsichtigt ist, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Es muss eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausgeübt werden, wobei solche Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die wegen ihres geringen Umfangs völlig untergeordnet und unwesentlich sind. Nach der Rechtsprechung genügt eine Arbeitszeit von ca. 8 Stunden pro Woche. Das Arbeitsverhältnis wird dadurch gekennzeichnet, dass der Arbeitnehmer nach Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält.

In jedem Fall ist eine Einzelfallprüfung bezüglich der ausgeübten Tätigkeit, des Umfangs und der Beschäftigungsdauer bei einem Arbeitgeber für eine Entscheidung erforderlich. Maßgebend sind dabei nicht nur Gesichtspunkte wie die Arbeitszeit und die Höhe der Vergütung, sondern auch solche wie der Anspruch auf bezahlten Urlaub, die Geltung von Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, die Anwendung eines Tarifvertrags auf den Arbeitsvertrag sowie die Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

Auch Studienbewerber, die vor Beginn des Studiums ein Praktikum ableisten, um zum Studium zugelassen zu werden, gehören als Arbeitnehmer dem regulären Arbeitsmarkt an, wenn sie dabei für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringen und dafür eine Vergütung erhalten. Mit der Aufnahme des Studiums nach Abschluss des Praktikums verlieren sie ihre Arbeitnehmereigenschaft wieder.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums können neben den Ansprüchen nach Artikel 6 Abs. 1 des Abkommens auch Ansprüche nach Artikel 7 Satz 2 des Abkommens, unabhängig von einer Erwerbstätigkeit und auch unabhängig von § 16b Abs. 4 AufenthG, entstanden sein. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Studium abgeschlossen wurde und die Eltern die Voraussetzungen nach dem Abkommen erfüllen.

Wird während des regulären Aufenthaltes zum Studium ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach dem Assoziierungsabkommen gestellt, liegt die Zuständigkeit für die Prüfung der Voraussetzungen bei der für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständigen Stelle.

Wenn das Studium abgebrochen wird, ist in der Regel der weitere Aufenthalt zu versagen. Jedoch sind auch dann von der aktenhaltenden Stelle zu prüfen, ob Ansprüche nach dem Assoziierungsabkommen vorliegen. Sollte dies verneint werden, ist dies vor Erlass der Anhörung in der Akte zu vermerken. Nach Erlass der Anhörung liegt die Zuständigkeit bei der Arbeitsmigration. In die Ordnungsverfügung ist dann sowohl die Versagung des § 16b AufenthG als auch die nicht vorliegenden Ansprüche nach dem Assoziierungsabkommen mit aufzunehmen.

Für die Entscheidung über Anträge auf der Grundlage des Assoziierungsabkommens EWG/Türkei sind die allgemeinen Richtlinien von 33 zu beachten.

3.6 Staatsangehörige aus den EU-Mitgliedstaaten

Bei Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten der EU wird grundsätzlich vermutet, dass sie Freizügigkeit genießen, sofern keine Anhaltspunkte bekannt sind, dass das

Recht nicht entstanden oder erloschen ist. Dies gilt auch für Ehegatten und Kinder, auch wenn diese selbst nicht EU-Staatsangehörige sind.

Familienangehörige aus Drittstaaten müssen beim für ihren Wohnort zuständigen Bezirksamt vorsprechen und dort ihren Familienstatus sowie ausreichende Existenzmittel einschließlich des Krankenversicherungsschutzes nachweisen. Grundsätzlich ist bei Ehegatten zusätzlich ein Sprachzertifikat über einfache deutsche Sprachkenntnisse (Niveau A1) vorzulegen. Sie erhalten dann innerhalb von sechs Monaten eine Aufenthaltskarte

Als Nachweis darüber, dass Unionsbürger oder Angehörige der EWR-Staaten sich in Deutschland aufhalten und hier von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen, dient ihnen seither ausschließlich die meldebehördliche Meldebescheinigung.

Bei Studierenden kann von ausreichenden Existenzmitteln ausgegangen werden, wenn tatsächlich keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden. Im Gegensatz zu den Regelungen im Aufenthaltsgesetz kommt es hierbei auch nicht auf den theoretischen Anspruch auf Sozialleistungen an.

In der Regel reicht es für diesen Personenkreis aus, wenn der Studierende durch eine Bescheinigung der Hochschule das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft macht. Es dürfen zwar Nachweise über ausreichende Existenzmittel und ausreichendem Krankenversicherungsschutz gefordert werden, jedoch sollten dafür nachvollziehbare Zweifel an dem Vorliegen dieser Voraussetzungen bestehen. Dies ist im Einzelfall durch eine eingehende Verfügung in der Ausländerakte zu begründen.

3.7 Besondere Personenkreise, § 16b Abs. 7 AufenthG

Ausländer, die in einem EU-Mitgliedstaat internationalen Schutz genießen und über einen entsprechenden Aufenthaltstitel als anerkannter Flüchtling oder subsidiären Schutz (vergleichbar mit § 25 Abs. 2 AufenthG) verfügen, sind nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/801 erfasst. Ihnen soll nach § 16b Absatz 7 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums in Deutschland erteilt werden. Dies gilt nicht für Ausländer welche aus Dänemark, Irland und Großbritannien sowie in den EWR-Staaten und der Schweiz einreisen.

Voraussetzungen für eine Erteilung gem. § 16b Abs. 7 AufenthG ist, dass der Ausländer sein Studium in einem anderen Staat der EU seit mindestens zwei Jahren betrieben hat. Die ihn aufnehmende Bildungseinrichtung in Deutschland muss dann dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der zuständigen Behörde im betreffenden EU-Staat die Absicht des Ausländers, einen Teil seines Studiums in Deutschland zu absolvieren, mitteilen. Dabei muss die Einrichtung dem BAMF ihren Nachweis über die Zulassung an der deutschen Bildungseinrichtung übersenden, als auch die Teilnahme des Ausländers an einem EU- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen nachweisen, bzw. dass für den Ausländer eine Vereinbarung zwischen mindestens zwei Hochschulen gilt.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer des Studienteils, der im Bundesgebiet durchgeführt wird, erteilt. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach den

Punkten 1.4 - 1.7, sowie 2.9 - 2.10 dieser Richtlinie gelten entsprechend. Ebenfalls berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 16b Absatz 3.

Achtung: Abzugrenzen hiervon ist die zeitlich befristete Mobilität nach § 16c AufenthG für Ausländer, welche in dem anderen Mitgliedsstaat eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium haben (vergleichbar mit § 16b AufenthG). Siehe hierzu Punkt 6 der Richtlinie.

4. Integrationsmaßnahmen

4.1 Integrationsmaßnahmen zu Beginn des Studiums

Gemäß § 44 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz hat ein Ausländer dann einen Anspruch auf einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs, wenn ihm erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis zu einem in § 44 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG bestimmten Zweck erteilt wurde und wenn er sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhält.

Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs, da während des Fachstudiums nicht von einem dauerhaften Aufenthalt ausgegangen werden kann.

Eine Beteiligung der Integration ist somit bei der Ersterteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG nicht erforderlich.

4.2 Integrationsmaßnahmen nach erfolgreichem Abschluss des Studiums

Nach Vorlage des Diploms erhalten Studienabsolventen zur Arbeitsplatzsuche zunächst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Auch hier handelt es sich um einen vorübergehenden Aufenthalt, da der Aufenthalt beendet werden würde, sofern innerhalb von 18 Monaten kein Arbeitsplatz nachgewiesen werden kann.

Eine Beteiligung der Integration ist somit bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht erforderlich.

4.3 Integrationsmaßnahmen vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Sobald einem Studienabsolventen eine Beschäftigungserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, zu welcher er qualifiziert ist, oder die Genehmigung für eine entsprechende freiberufliche oder selbständige Tätigkeit erteilt wird, kann erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit gemäß §§ 18a – 18d, 18g, 19c, oder 21 Aufenthaltsgesetz erteilt werden. Hierdurch wird aus dem bislang vorübergehenden Aufenthaltszweck ggf. ein dauerhafter Aufenthaltszweck im Sinne des § 44 Aufenthaltsgesetz.

Da nach § 44 Aufenthaltsgesetz bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs zu prüfen ist, muss die Ausländerakte vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an 164 zur Prüfung des Anspruchs auf Teilnahme am Integrationskurs abgegeben werden.

Hiervon sind lediglich Hochqualifizierte nach § 18c Abs. 3 AufenthG ausgenommen. Eine Beteiligung von Amt 164 bleibt in diesen Fällen aus und die Niederlassungserlaubnis kann unmittelbar erteilt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, der Lebensunterhalt also gesichert ist, und keine Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem Aufenthalt entgegenstehen.

Sofern das Studium in deutscher Sprache erfolgte, wurde im Vorfeld des Studiums eine entsprechende Sprachprüfung für den Zugang zur Hochschule abgelegt. Der hierfür geforderte Sprachstand entspricht mindestens dem Niveau C1 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen und liegt somit über dem Ziel eines Integrationskurses, welcher eine Sprachförderung bis zum Sprachstand B1 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen vorsieht.

Ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besteht nach § 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AufenthG nicht, wenn der Ausländer bereits über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt. In diesen Fällen kann jedoch nach § 44 Abs. 3 S. 2 AufenthG eine Bestätigung über die Berechtigung zur Teilnahme am Orientierungskurs ausgestellt werden. Da die erfolgreiche Teilnahme an einem Orientierungskurs positive Auswirkungen auf die Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung hat, wird in der Regel eine entsprechende Bestätigung über die Berechtigung zur Teilnahme am Orientierungskurs ausgestellt.

Erfolgte das Studium nicht in deutscher Sprache, ist im Einzelfall immer zu prüfen, ob ein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs nach § 44 AufenthG besteht und ob sich ggf. eine Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs mit der beabsichtigten Erwerbstätigkeit vereinbaren lässt. Hierbei sind auch die Regelungen nach § 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AufenthG zu beachten.

5. Aufenthaltsbeendigung

5.1 Allgemeine Ablehnungsgründe

Eine Aufenthaltsbeendigung bzw. Versagung der Aufenthaltserlaubnis kommt beispielsweise in folgenden Fällen in Betracht:

- Die Einreise erfolgte nicht mit dem zweckentsprechenden Visum.
- Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Aufenthaltsgesetz werden nicht bzw. nicht mehr erfüllt und es liegt kein atypischer Fall vor.
- Das Studium findet an einer Hochschule statt, welche nicht die Voraussetzungen nach Punkt 1.6 dieser Richtlinie erfüllt.

- Nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis zur Studienbewerbung kann keine Immatrikulation oder Aufnahme einer studienvorbereitenden Maßnahme nachgewiesen werden.
- Die studienvorbereitenden Maßnahmen überschreiten die im Punkt 2.1 genannte Dauer.
- Es liegt eine Exmatrikulation vor.
- Die Gesamtaufenthaltsdauer wird, unter Berücksichtigung von Punkt 1.7 dieser Richtlinie, überschritten.
- Es liegt ein nicht genehmigter bzw. Kraft Gesetzes nicht vorgesehener Zweckwechsel vor. Siehe hierzu auch Punkt 2.6 dieser Richtlinie.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass vor jeder Aufenthaltsbeendigung im Ermessenswege zu prüfen ist, ob das Ausbildungsziel noch erreicht und hierdurch ggf. von einer Aufenthaltsbeendigung abgesehen werden kann (insbesondere in Bezug auf die Gesamtaufenthaltsdauer).

Ist der weitere Aufenthalt zu beenden, bzw. die Aufenthaltserlaubnis zu versagen, wird durch die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständigen Stelle ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Nach Ablauf des Anhörungsverfahrens und der Feststellung, dass weiterhin keine Aufenthaltserlaubnis erteilt bzw. verlängert werden kann, ist die Akte zuständigkeitshalber über die Koordination der Bezirksausländerämter an die Arbeitsmigration zur Fertigung einer Ordnungsverfügung abzugeben. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die durch die Studierenden im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen Punkte entsprechend rechtlich gewürdigt werden und dies in Form eines Aktenvermerks auch für den nachfolgenden Bearbeiter kenntlich gemacht wird.

5.2 Spezielle Ablehnungsgründe, § 19f AufenthG

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 16b Abs. 1 oder Abs. 5 AufenthG kann nicht an solche Ausländer erteilt werden, auf die ein spezieller Ablehnungsgrund zutrifft.

§ 19f Abs. 1 AufenthG behandelt dabei vor allem solche Ablehnungsgründe die sich daraus ergeben, dass der Ausländer sich bereits aus anderem Grunde in einem anderen Staat der Europäischen Union aufhält. Im Detail handelt es sich dabei um die folgenden:

1. Ausländer, die sich im Rahmen einer Regelung zum vorübergehenden Schutz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten oder die in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf Zuerkennung vorübergehenden Schutzes gestellt haben.
2. Die Abschiebung des Ausländers in einen anderen Staat der EU ist aktuell ausgesetzt
3. Der Ausländer ist im Besitz einer Daueraufenthaltserlaubnis EU, oder einer vergleichbaren Aufenthaltserlaubnis eines anderen EU-Staates.
4. Der Ausländer ist auf Grund eines Übereinkommens zwischen der EU und einem Drittstaat einem Unionsbürger in Hinblick auf freien Personenverkehr gleichwertig

Ebenfalls nicht aufenthaltsberechtigt zum Studium sind gemäß § 19f Abs. 3 AufenthG Ausländer,

die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf Zuerkennung internationalen Schutzes gestellt haben, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist, oder die in einem Mitgliedstaat internationalen Schutz genießen oder

die einen Antrag auf eine Blaue Karte EU nach § 18g oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel, der durch diesen Mitgliedstaat auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2021/1883 erteilt wird, gestellt haben.

Nach § 19f Abs. 4 AufenthG wird die Aufenthaltserlaubnis dann nicht erteilt, wenn die aufnehmende Ausbildungseinrichtung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu erleichtern. Es handelt sich dabei um einen Missbrauchstatbestand. Dieser ist zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen des Missbrauchstatbestands gegeben sind. Dies ist z. B. der Fall, wenn die aufnehmende Einrichtung keiner originären eigenen Ausbildungstätigkeit nachgeht. Folgende Kriterien können zur Feststellung des Missbrauchstatbestands herangezogen werden:

- die Dauer der Existenz der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung,
- die etwaige Dauer der bisherigen Ausbildungstätigkeit,
- die Reichweite der Ausbildungstätigkeit,
- Vergleich der Anzahl der dort eingeschriebenen Studenten mit der Anzahl der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 16b.

Ein Anhaltspunkt für einen Missbrauch kann somit etwa vorliegen, wenn in der aufnehmenden Ausbildungseinrichtung nahezu ausschließlich Drittstaatsangehörige studieren, aber keine oder nur wenige EU-Bürger (einschließlich deutscher Staatsangehöriger). Ausgenommen sind Studienkollegs der staatlichen Hochschulen und vergleichbare Einrichtungen.

Weiterer Ablehnungsgrund ist die Erfüllung bestimmter Insolvenz- oder insolvenzähnlicher Tatbestände § 19f Abs. 4 Nr. 1 - 4 AufenthG. Sofern hierfür Anhaltspunkte vorliegen, können die Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte der Bundesrepublik Deutschland Informationen liefern.

Diese sind unter <https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/> abrufbar. In dem Justizportal können die Bekanntmachungen auch durchsucht werden, zum Beispiel durch Eingabe der Firma. Bei staatlich-anerkannten (privaten) Hochschulen kann ggf. zusätzlich eine durch die Ausbildungseinrichtung unterschriebene Erklärung verlangt werden (bei staatlichen Hochschulen ist hingegen eine Insolvenz aufgrund der staatlichen Finanzierung in der Regel praktisch ausgeschlossen). Die Erklärung könnte wie folgt lauten:

Die Ausbildungseinrichtung versichert, dass

1. über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Auflösung der Einrichtung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs eröffnet wurde,

2. sie nicht im Rahmen der Durchführung eines Insolvenzverfahrens aufgelöst und der Geschäftsbetrieb abgewickelt wurde,
3. nicht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt und der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde, und
4. sie eine Geschäftstätigkeit ausübt.

Ein weiterer Ablehnungsgrund liegt vor, wenn Beweise oder konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Aufenthalt zu anderen Zwecken als zu Studienzwecken nutzen wird § 19f Abs. 4 Nr. 6 AufenthG. Dies setzt in jedem Fall die Prüfung eines Einzelfalls voraus. Ein denkbarer Fall könnte z.B. sein, wenn entgegen der Zulassung der Ausbildungseinrichtung erkennbar ist, dass der Ausländer nicht in der Lage sein wird, das Studium durchzuführen, weil ihm die Studierfähigkeit fehlt (z. B. keine Qualifikation für ein Hochschulstudium, keine Kenntnisse in jener Sprache in der das Studium durchgeführt wird und auch keine Sprachkenntnisse erworben werden sollen).

Wird nach § 19f AufenthG die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt, gilt in Bezug auf den Wechsel der Ausbildungseinrichtung das bisher geltende Recht.

Darüber hinaus enthält § 16b Abs. 6 AufenthG für Rücknahme, Widerruf oder nachträgliche Befristung aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat eine Spezialregelung.

In diesen Einzelfällen ist dem Studierenden die Möglichkeit zu geben, sein Studium an einer anderen Hochschule fortzuführen. Hierfür ist ihm eine Frist von bis zu neun Monaten zu gewähren. Innerhalb dieses Zeitraums muss der Ausländer den Antrag auf Zulassung bei der Ausbildungseinrichtung vollständig gestellt haben und die Antragstellung nachweisen können.

Eine Zulassungsentscheidung der Ausbildungseinrichtung kann aufgrund der festgelegten Bewerbungszeiträume und Semesterzyklen allerdings nicht in jedem Fall innerhalb dieser Frist vorgelegt werden. In diesen Fällen kann dem Ausländer eine einmalige Verlängerung der Frist gewährt werden, wenn die Tatsache, dass noch keine Zulassungsentscheidung vorliegt, durch ihn nicht zu vertreten ist.

Gründe, die nicht im Verantwortungsbereich des Ausländers liegen, können insbesondere sein:

- Verstöße der Einrichtung gegen Sozialversicherungs-, Steuer- oder Arbeitsrecht
- Illegale Beschäftigung oder nicht angemeldete Erwerbstätigkeit durch die Einrichtung
- Gründung/Betrieb der Einrichtung zum Zweck der Erleichterung der Einreise von Ausländern
- Schließung der Einrichtung.

6. Mobilitätsgarantie, § 16c AufenthG

6.1 Allgemeines

Die Mobilitätsgarantie ergibt sich aus der Studentenrichtlinie der EU, welche in § 16c AufenthG umgesetzt wird.

Studierende im Sinne der Studentenrichtlinie EU sind Ausländer, welche bereits in einem anderen Mitgliedstaat der EU einen Aufenthaltstitel zum Studium besitzen.

§ 16c AufenthG erlaubt einem Ausländer, der einen gültigen Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums eines anderen europäischen Mitgliedsstaats besitzt, sich für bis zu 360 Tagen im Bundesgebiet aufzuhalten und zu studieren. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bedarf es hierfür nun nicht mehr.

Das Recht zur kurzfristigen Mobilität im Rahmen des Studiums umfasst die Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung im Rahmen des Arbeitstagekontos von 140 Tagen im Sinne des § 16b Abs. 3 AufenthG (vergleich Punkt 3.1 dieser Verfügung). Sollte die Aufenthaltsdauer kürzer als 360 Tage sein, ist das Arbeitstagekonto anteilig zu kürzen. Die Ausübung studentischer Nebentätigkeiten ist erlaubt. Das Recht zur Erwerbstätigkeit kann der Ausländer mittels der vom BAMF ausgestellten Bescheinigung über die kurzfristige Mobilität nachweisen (§ 16c Abs. 2 AufenthG).

Achtung: das Recht auf Mobilität lässt sich nur für den Antragsteller selbst herleiten. Ein Familiennachzug zu einem kurzfristig mobilen Studenten ist nicht vorgesehen und lässt sich aus der Regelung des § 16c AufenthG nicht ableiten.

6.2 Verfahren bei der Ausländerbehörde

Das Prüfverfahren nach § 16c AufenthG übernimmt das BAMF. Die Ausländerbehörden sind lediglich Beteiligungsbehörden. Es ist eine Mitteilung über den geplanten Aufenthalt nach § 16c Abs. 1 AufenthG von der aufnehmenden Hochschule an das BAMF als nationale Kontaktstelle erforderlich. Des Weiteren ist eine Mitteilung an die zuständige Behörde des anderen EU-Staates erforderlich. Das BAMF prüft dann, ob die Voraussetzungen für das kurzfristige Mobilitätsverfahren vorliegen. Nach Eingang und Prüfung leitet die Nationale Kontaktstelle des BAMF die vollständigen Mitteilungen in deutscher Sprache an die zuständige Ausländerbehörde zur Stellungnahme weiter (inkl. aller vorgelegter notwendiger Unterlagen nach § 16c Abs. 1 und 2 AufenthG). Zweck des sog. Mitteilungsverfahrens ist es, zum einen Kenntnis darüber zu erlangen, ob und durch wen die Möglichkeit des Kurzeitaufenthalts genutzt wird, und zum anderen, mögliche Ablehnungsgründe nach § 19f Abs. 5 AufenthG zu prüfen. Werden im Rahmen der vorgeschriebenen 30 Tagesfrist keine Ablehnungsgründe mitgeteilt, kann der Aufenthalt durch die Ausländerbehörde nur noch nach den allgemeinen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes beendet werden (Ausweisungsinteresse).

Das Verfahren zwischen der Ausländerbehörde und dem BAMF wird über den sog. BSCW-Server abgewickelt. Über dieses Programm werden seitens des BAMF alle notwendigen Unterlagen übermittelt. Zur Vereinfachung des Verfahrensablaufs und der Tatsache, dass diese Verfahrensweise mit dem sog. Verschweigefristverfahren bei Einreisen gleichzusetzen ist, werden die § 16c Fälle gesammelt über die Einreisestelle

abgewickelt. Von dort aus erfolgt zunächst eine zentrale Bearbeitung und die Fallzahlen werden statistisch erfasst. Sollten versehentlich E-Mails mit § 16c Anfragen in anderen Bereichen eingehen, sollen diese an das Postfach der Einreisestelle übermittelt werden (auslaenderamt-einreise@stadt-koeln.de).

Das BAMF stellt bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Einreise und Aufenthalt zum Zweck des Studiums im Rahmen der kurzfristigen Mobilität aus (§ 16c Abs. 4 AufenthG.)

Sowohl der Ausländer selbst, als auch die aufnehmende Bildungseinrichtung im Bundesgebiet sind verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde Änderungen in Bezug auf die Voraussetzungen der kurzfristigen Mobilität mitzuteilen.

Bei nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen wird eine Versagung i. d. R. nicht in Betracht kommen, da die 30-Tages-Frist des § 19f Abs. 5 Satz 2 AufenthG meist abgelaufen sein dürfte (§ 16c Abs. 5 AufenthG).

Bei Vorsprachen sind die Betroffenen an folgende Adresse zu vermitteln:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Nationale Kontaktstelle

90343 Nürnberg

Das Service Center ist telefonisch montags bis freitags von 09:00-15:00 Uhr unter +49 911 943-0 oder unter service@bamf.bund.de oder über das Kontaktformular auf www.bamf.de erreichbar.

6.3 Aufenthaltswechsel

Erwirbt der Ausländer während seines Aufenthalts im Rahmen der kurzfristigen Mobilität einen deutschen Hochschulabschluss, so ist die anschließende Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche möglich. § 20 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 16b Abs. 4 AufenthG gelten entsprechend (siehe Punkt 2.9 und 2.8 dieser Richtlinie).

6.4 Versagung / Aufenthaltsbeendigung

Die Ausländerbehörde kann die kurzfristige Mobilität versagen. Die Versagungsgründe sind in § 19f Abs. 5 AufenthG geregelt. Mit Versagung ist der Ausländer zur Ausreise verpflichtet (§ 16c Abs. 5).

Dabei ist zu beachten, dass die Ablehnung den jeweiligen Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedsstaats unberührt lässt. Der Ausländer wird im Hinblick auf seinen Aufenthalt im Bundesgebiet ausreisepflichtig.

Die Ablehnung durch die Ausländerbehörde muss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vollständigen Mitteilung des BAMF im Beteiligungsverfahren erfolgen § 19f Abs. 5 S. 2 AufenthG. In Fällen, in denen eine Prüfung der Versagungsgründe erfolgt, ist beim BAMF nachzufragen, wann die Frist begonnen hat, und diese ist im

Zweifel zu unterbrechen. Unabhängig von dieser 30 Tage-Regelung, ist die Ablehnung wegen eines bestehenden Ausweisungsinteresses (Abs. 5 S. 1 Nr. 4) ist jederzeit während des Aufenthalts im Bundesgebiet möglich. Zu den möglichen Versagungsgründen siehe auch Punkt 5.2 dieser Richtlinie.

Zu beachten ist jedoch, dass die Ablehnung nicht nur dem Betroffenen, sondern auch der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedsstaates und der mitteilenden Einrichtung (Hochschule / BAMF) schriftlich mitzuteilen ist.

7. Sprachkurs, Schüleraustausch, Schulbesuch, § 16f AufenthG

7.1 Sprachkurs

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Erlernen der deutschen Sprache wird nur für die Teilnahme an einem Intensivsprachkurs erteilt. Ein Intensivsprachkurs setzt voraus, dass seine Dauer von vornherein zeitlich begrenzt ist, in der Regel täglichen Unterricht (mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Woche) umfasst und auf den Erwerb umfassender deutscher Sprachkenntnisse gerichtet ist. Abend- und Wochenendkurse erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Intensivsprachkurs soll denjenigen Ausländern erteilt werden, die lediglich den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen anstreben. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG sind hierbei zu beachten. Bezüglich der einzureichenden Unterlagen zur Erteilung, der Lebensunterhalts- und Krankenversicherungsnachweise, wird auf die Punkte 1.4; 1.5 und 2.11 (allgemein vorzulegende Unterlagen) dieser Richtlinie verwiesen. Darüber hinaus ist bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Bestätigung der Bildungsreinrichtung über die voraussichtliche Dauer des Intensivsprachkurs zu fordern. Die Aufenthaltserlaubnis sollte in ihrer Gültigkeit die Dauer des gebuchten Sprachkurses nicht überschreiten. So kann gewährleistet werden, dass auch hier (wie bei der Aufenthaltserlaubnis zum Fachstudium), das Bildungsziel durch die Ausländerbehörde im Auge behalten wird. Nur so kann frühzeitig auf eventuelle Problemstellungen eingegangen werden. Ist das Ausbildungsziel nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis noch nicht erreicht und besteht aufgrund vorliegender Unterlagen der Bildungseinrichtung die Aussicht, dass es noch erreicht werden kann, soll die Aufenthaltserlaubnis längstens bis zur Gesamtgeltungsdauer von zwölf Monaten verlängert werden.

7.2 Schüleraustausch

§ 16f Abs. 1 S.1 AufenthG eröffnet die Möglichkeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Schüleraustausch. Voraussetzung dafür ist, dass ein zeitlich begrenzter Schüleraustausch mit einer deutschen Schule oder einer sonstigen

öffentlichen Stelle in Zusammenarbeit mit einer Schule oder öffentlichen Stelle in einem anderen Staat oder einer Schüleraustauschorganisation oder einem Träger der freien Jugendhilfe vereinbart wurde und wird dies entsprechend nachgewiesen wird. Bei dem Schüleraustausch kommt es § 16f Abs. 1. S. 2 AufenthG nicht auf einen unmittelbaren Austausch an. Der zeitlich befristete Schüleraustausch erfordert demnach auch nicht, dass in jedem Fall ein "Eins zu Eins"-Austausch erfolgt. Voraussetzung ist im Umkehrschluss nach dem Gesetzeswortlaut allerdings sehr wohl, dass tatsächlich ein echter Austausch – wenn auch nicht zwingend zeitgleich – konkret beabsichtigt ist. Hiervon abzugrenzen ist der Schüleraustausch zwischen Partnerstädten, der in Regel in den Ferienzeiten als „Besuchsaufenthalt“ erfolgt. Diese Fälle sind von § 16f AufenthG nicht erfasst und werden in der Regel mit einem Besuchsvisum bzw. einem visumsfreien Aufenthalt/Einreise nach § 41 AufenthV abgewickelt. § 16f AufenthG regelt nur die Fälle, in denen der Schüleraustausch mit einem gleichzeitigem Schulbesuch für 6 bis 12 Monate erfolgt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf vermittelt in landesweiter Zuständigkeit Schüleraustauschmaßnahmen und Stipendienangebote ausländischer Regierungen. Bei den Schüleraustauschprogrammen des Landes NRW handelt es sich um individuellen Schüleraustausch auf Gegenseitigkeit, mit dem Ziel, Sprachfähigkeit und soziale Kompetenz im interkulturellen Raum zu erweitern. Sie finden in der Regel während der Schulzeit statt. Die teilnehmenden Schulen und Familien erklären sich bereit, die Austauschschüler aufzunehmen, zu betreuen und in das Alltagsleben zu integrieren.

Kosten für Unterkunft und Verpflegung fallen beim direkten Austausch durch die Unterbringung in den Partnerfamilien nicht an. Der Aufenthalt findet in der Regel zwischen 8 - 10 Wochen in einem Halbjahr statt. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist in diesen Fällen folglich ebenfalls nicht erforderlich.

Ziel dieses vom Land NRW gesteuerten Austausches ist es, den Fremdsprachenunterricht im jeweiligen Gastland zu bereichern sowie dem jeweiligen Gastland die Kultur des Heimatlandes näher zu bringen.

Weiterhin gibt es durch den Arbeitskreis gemeinnütziger Jugendaustauschorganisationen (AJA) vermittelte Aufenthalte, welche sich auf ein Schuljahr bzw. Schulhalbjahr erstrecken. Folgende Organisationen gehören derzeit dem AJA an:

- AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.
- Deutsches Komitee Youth for Understanding e.V.
- Experiment e.V.
- Open Door International e.V.
- Partnership International e.V.
- Rotary Jugenddienst Deutschland e.V.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, dass ein Schüleraustausch nicht über eine Schüleraustauschorganisation oder das Land NRW vermittelt wird. Dies würde dann einer Absprache zwischen den Partnerschulen bedürfen, welche schriftlich nachzuweisen ist.

Die Altersgrenze für einen solchen Schüleraustausch liegt in der Regel bei 18 Jahren.

Nachzuweisende Unterlagen:

Grundsätzlich sind auch hier die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG zu beachten. Insofern wird hier nochmal auf die Punkte 1.4; 1.5 und 2.11 dieser Richtlinie verwiesen. Darüber hinaus muss eine Erlaubnis der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden. Diese sollte jedoch in den Visumsunterlagen bereits vorhanden sein.

Besonderheit: Bei einem Schüleraustausch der über eine Organisation erfolgt, kann auch eine Verpflichtungserklärung der Organisation selbst abgegeben werden. In diesen Fällen wird durch die deutsche Auslandsvertretung in der Regel ein nationales Visum für die Dauer des Aufenthaltes erteilt. Eine Vorsprache bei der Ausländerbehörde entfällt somit im Normalfall!

7.3 Schulbesuch

Zu den Aufenthaltsw Zwecken des § 16f Abs. 2 AufenthG zählen auch Schulbesuche, die nicht einem Studium nach § 16b Absatz 1 AufenthG oder einer betrieblichen Ausbildung i.S.v. § 16a AufenthG entsprechen. Dies sind Ausbildungen, welche hauptsächlich in fachtheoretischer Form erfolgen, die mindestens zwei Jahre dauern und nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Berufsabschluss führen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn sich der Bildungsgang bei dem Bildungsträger nicht ausschließlich an Staatsangehörige eines Staates richtet. Soll die Berufsausbildung an einer privaten Ergänzungsschule durchgeführt werden, muss der Ausbildungsgang förderungsfähig nach dem BAföG sein. Die Förderungsfähigkeit prüft die für Bildung zuständige Bezirksregierung auf Antrag der Ergänzungsschule im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung nach § 2 Abs. 2 BAföG und erlässt dazu einen formellen Bescheid.

Beispiele für einen solchen Schulbesuch können sein:

- Schulische Ausbildung zum Altenpfleger
- Schulische Ausbildung zum Erzieher
- Schulische Ausbildung zum Dolmetscher

Beachte:

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Schulbesuch kommt grundsätzlich nur für die Teilnahme an einer Schulausbildung, die zu einem nationalen oder internationalen Bildungsabschluss führt bzw. BAföG-förderungsfähig ist, in Betracht. Wenn der Lebensunterhalt und entstehende Ausbildungskosten des ausländischen Schülers z.B. durch Zahlungen der Eltern gesichert sind und die Rückkehrbereitschaft im Anschluss an die Schulausbildung sichergestellt ist, können Ausnahmen im Übrigen nur in Betracht kommen, wenn es sich um Schüler handelt, deren Staatsangehörigkeit von § 41 AufenthV erfasst ist oder die als deutsche Volkszugehörige einen Aufnahmebescheid nach dem BVFG besitzen und wenn eine Aufnahmezusage der Schule vorliegt, oder

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Schulbesuch kommt in Betracht, wenn:

1. es sich bei der Schule um eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule mit internationaler Ausrichtung handelt (insbesondere öffentliche Schulen oder staatlich anerkannte Ersatzschulen in privater Trägerschaft, die bilinguale Bildungsgänge oder Bildungsgänge mit einem deutschen und einem ausländischen Abschluss anbieten oder verpflichtend einen mindestens 3monatigen Auslandsaufenthalt in der Oberstufe vorsehen), oder
2. es sich um eine Schule handelt, die nicht oder nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, die Schüler auf internationale Abschlüsse, Abschlüsse anderer Staaten oder staatlich anerkannte Abschlüsse vorbereitet und insbesondere bei Internatsschulen eine Zusammensetzung aus Schülern verschiedener Staatsangehörigkeiten gewährleistet. Zu den Schulen im Sinne des Punktes 3 zählen die in verschiedenen Formen ausgestalteten Ergänzungsschulen.

Dies sind Schulen, die auf die staatliche Nichtschülerprüfung vorbereiten oder z. B. zum Erwerb des „International General Certificate of Secondary Education“ (IGCSE), von High-School-Diplomen (AP-Prüfung) oder des International Baccalaureate führen. Die Schulen müssen grundsätzlich eine Zusammensetzung aus Schülern verschiedener Staatsangehörigkeiten gewährleisten. Ausnahmen kommen bei den so genannten Botschaftsschulen in Betracht. Da die Ergänzungsschulen keiner staatlichen Schulaufsicht unterliegen, die zu einer internationalen Schülerschaft verpflichten könnte, kann eine Steuerung nur über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen erfolgen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Besuch einer Schule mit internationaler Ausrichtung oder einer Schule, die nicht oder nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, (Ergänzungsschule) in den genannten Ausnahmefällen unter 2.) und 3.) kommt zudem in der Regel erst ab der 9. Klassenstufe in Betracht.

Auch ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Erwerbs des deutschen Abiturs als Maßnahme der Studienvorbereitung nicht möglich. Die allgemeinen schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme der beabsichtigten Ausbildung können im Bundesgebiet nicht nachgeholt werden.

Bezüglich der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen wird auch hier auf die Punkte 1.4; 1.5 und 2.1 dieser Richtlinie verwiesen.

7.4 Ausbildungs- oder Studienplatzsuche, § 17 AufenthG

Die Suche nach Ausbildungs- oder Studienplätzen ist zentral in § 17 AufenthG geregelt.

Voraussetzungen für den Aufenthalt zur Suche eines Ausbildungsplatzes sind die folgenden:

1. das **35.** Lebensjahr darf noch nicht vollendet sein,
2. der Lebensunterhalt muss gesichert sein,

3. der Ausländer verfügt über einen Abschluss einer deutschen Auslandsschule, oder über einen Abschluss der zum Hochschulzugang in Deutschland, oder in dem Staat in dem er den Abschluss erworben hat, berechtigt,
4. und er über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für bis zu neun Monate erteilt. Der Ermessensspielraum ist großzügig auszuschöpfen. Eine erneute Erteilung ist nur dann möglich, wenn sich der Ausländer wieder für mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie er sich zuvor auf Grundlage der Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten hat.

Zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zwecks Suche eines Studienplatzes sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. der Ausländer muss die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums erfüllen, oder diese innerhalb von neun Monaten innerhalb Deutschlands erwerben können,
2. und sein Lebensunterhalt muss gesichert sein.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für bis zu neun Monate erteilt.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu 20 Stunden je Woche und zur Ausübung von Probebeschäftigungen von bis zu insgesamt zwei Wochen. Studentische Nebentätigkeiten sind nicht erlaubt.

Ein Zweckwechsel ist in eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16a, 16b oder 19c Abs. 2 oder in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs ist möglich.

7.5 Aufenthaltswertwechsel, § 16f Abs. 3 AufenthG

Die Vorschrift enthält eine besondere Wertwechselregelung. Während eines Aufenthalts zum Zwecke eines **Sprachkurses** (Absatz 1) bestehen keine Beschränkungen für den Wertwechsel des Aufenthaltszwecks. Während des Aufenthalts gemäß **Schulbesuch** (Absatz 2) ist ein Aufenthaltswertwechsel in der Regel nur in den Fällen eines Anspruchs auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels möglich. Mit dem verwendeten Wort "während" wird die Zeit bis zum erfolgreichen Abschluss der Bildungsmaßnahme und Aushändigung des entsprechenden Abschlusszeugnisses erfasst.

Im Anschluss an einen Aufenthalt zum **Schüleraustausch** ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Zweck außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs ausgeschlossen (16f Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

8. Anlagen

Anlage 1: Informationen für Studentinnen und Studenten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG

Die Ausländerbehörde Köln informiert

Informationen für Studentinnen und Studenten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG

Möglichkeit der Erwerbstätigkeit nach § 16b Abs. 3 AufenthG

Ab dem 01.03.2024 gilt eine neue Regelung für die Erwerbstätigkeit:

Während Ihres Studiums dürfen Sie bis zu 140 volle Tage im Jahr eine Erwerbstätigkeit ausüben. In diesem Rahmen sind sowohl Tätigkeiten als Arbeitnehmer*in sowie selbstständige und freiberufliche Erwerbstätigkeiten erlaubt.

Die **140 vollen Tage** entsprechen Ihrem **Arbeitstagekonto**.

Ihr Arbeitstagekonto kann auch mit halben Tagen gefüllt werden. Sie können für jede Kalenderwoche selbst bestimmen, in welcher Form eine Anrechnung auf Ihr Arbeitstagekonto erfolgen soll. Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

1. Arbeitszeiten mit bis zu vier Stunden am Tag gelten als halber Arbeitstag oder
2. während der Vorlesungszeit können Sie eine Tätigkeit bis zu 20 Stunden die Woche ausüben. Diese wird dann als zweieinhalb Tage auf Ihr Arbeitstagekonto angerechnet. Die Arbeitsstunden können Sie innerhalb der Woche flexibel verteilen oder
3. außerhalb der Vorlesungszeit können Sie ohne Einschränkung arbeiten. Diese werden dann als zweieinhalb Tage auf Ihr Arbeitstagekonto angerechnet.

Es werden nur die Tage angerechnet, an denen Sie tatsächlich arbeiten. Bezahlte oder unbezahlte Urlaubstage und Krankheitstage werden nicht auf Ihr Arbeitstagekonto angerechnet. Maßgeblich für die Berechnung ist das laufende Kalenderjahr.

Sie und Ihr Arbeitgeber müssen die Begrenzung Ihres Arbeitstagekontos eigenverantwortlich einhalten. Wenn die vorgegebenen Arbeitszeiten nicht eingehalten werden oder Sie einer unerlaubten Tätigkeit nachgehen, drohen Bußgelder.

Studentische Nebentätigkeiten sind ohne zeitliche Beschränkungen erlaubt und werden nicht auf das Arbeitstagekonto angerechnet. Unter einer studentischen Nebentätigkeit beziehungsweise Hilfskraft versteht man die Beschäftigung an einer

Hochschule, Universität oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Dies gilt auch für Tätigkeiten, die im fachlichen Umfeld des Studiums dem Ausbildungszweck und nicht unmittelbar an der Hochschule oder in der wissenschaftlichen Einrichtung erfolgen (zum Beispiel Tutoren in Wohnheimen der Studentenwerke, Tätigkeiten in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, des AStA und des World University Service). Gleiches gilt für Tätigkeiten, an außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Promotionsstudenten als wissenschaftliche Mitarbeiter.

 Die ab dem 01.03.2024 eingeführte Regelung gilt kraft Gesetz. Das bedeutet für Sie, dass für Sie ab dem 01.03.2024 automatisch das Arbeitstagekonto mit 140 vollen Arbeitstagen Anwendung findet. Die vorherige Regelung auf Ihrem Aufenthaltstitel gilt dann nicht mehr. Eine Vorsprache zur Änderung der bisherigen Regelung (Nebenbestimmung) ist nicht erforderlich.

Mitteilungspflicht bei einem Wechsel der Fachrichtung oder der Hochschule

Die Erteilung Ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG knüpft an ein ganz bestimmtes konkretes Studium an. Dieses Studium wird **maßgeblich durch die Fachrichtung bestimmt**. Dies betrifft den Studiengang und gegebenenfalls die Studienfächer.

Sie müssen daher jeden Wechsel der Fachrichtung oder der Hochschule genehmigen lassen. Ein Wechsel nach der ersten 18-monatigen Orientierungsphase kann nur zugelassen werden, wenn das Studium noch innerhalb einer angemessenen Zeit (maximale Gesamtaufenthaltsdauer 10 Jahre) abgeschlossen werden kann.

Sie sind daher verpflichtet jeden Wechsel unverzüglich bei der Ausländerbehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Neu-Immatrikulation eingereicht werden.

Nach der Genehmigung des Studienwechsels bleibt die erteilte Aufenthaltserlaubnis weiterhin gültig.

Für einen Wechsel des Studiengangs oder Studienfachs innerhalb derselben Fachrichtung benötigen Sie keine besondere Genehmigung. Der Aufenthaltswitzweck wird hiervon nicht berührt.

Mitteilungspflicht bei Beendigung des Studiums

Sollten Sie Ihr Studium vorzeitig beenden, haben Sie Ihre Exmatrikulationsbescheinigung innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt bei der Ausländerbehörde vorzulegen.